



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-41.2-79f0100/18-2014/4  
Dokument Nr.: 2024/676737

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Magistrat  
der Oranienstadt Dillenburg  
Rathausstraße 7  
35683 Dillenburg

Bearbeiter: Florian Vielhauer /  
Telefon: +49 641 303-4183  
Telefax:  
E-Mail: florian.vielhauer@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen: 53-6 Me/IW  
Ihre Nachricht vom: 12.09.2016

Datum 19.11.2024

**Wasserrechtliches Verfahren für den Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens in Dillenburg-Niederscheld (HRB Niederscheld)**

**Planfeststellung nach §§ 68 Abs. 1 und 70 WHG**

Antrag vom 12.09.2016, letztmalig ergänzt am 18.03.2022

Erklärung zu § 65 HeNatG vom 16.11.2023

In dem wasserrechtlichen Verfahren der Oranienstadt Dillenburg, vertreten durch den Magistrat der Oranienstadt Dillenburg,

- nachfolgend **Antragsteller** genannt -

für den Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens ergeht nach **§§ 68 Abs. 1 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)** in derzeit gültiger Fassung folgender

**Planfeststellungsbeschluss**

**I. Entscheidung**

**1. Der Plan für den**

**Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Niederscheld**

**wird festgestellt.**

**2. Diese Planfeststellung ersetzt bzw. beinhaltet folgende andere behördliche Entscheidungen:**

Hausanschrift:  
35396 Gießen • Marburger Straße 91  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-4103  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

- a) Die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 12 WHG für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens am Standort des HRB Niederscheld
  - b) Die Planfeststellung nach § 68 WHG i. V. m. § 70 WHG für den Gewässerausbau zum Umbau des Sohlabsturzes 11886, 11887 und 11888.
  - c) Die Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 22 Abs. 2 S. 1 HWG.
  - d) Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Benehmen ist hergestellt.
  - e) Die Zulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten über die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützten Uferbereiche. Das Benehmen ist hergestellt.
  - f) Die Zulassung nach § 34 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einer Ausnahme der Verbote über erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG. Das Benehmen ist hergestellt.
  - g) Die forstrechtliche Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für die Rodung von Wald in einem Flächenumfang von 1.142 m<sup>2</sup> (davon 356 m<sup>2</sup> dauerhaft und 786 m<sup>2</sup> vorübergehend). Das Benehmen ist hergestellt.
  - h) Die forstrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HWaldG zur Waldneuanlage (Ersatzaufforstung) auf dem Grundstück in der Gemarkung Niederscheld, im Flächenumfang von 786 m<sup>2</sup>. Das Benehmen ist hergestellt.
3. **Enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 71 WHG):**  
Zur Durchführung des Planes ist die Enteignung zulässig.
  4. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren ist erforderlich.
  5. Das Vorhaben ist baugenehmigungsfrei nach §§ 63 HBO i. V. m. Nr. 13.13 Anlage 2 zur HBO.
  6. Das Vorhaben verstößt nicht gegen Verbote des WHG oder des HWG im Gewässerrandstreifen, sodass keine Ausnahme vom Verbot des § 38 Abs. 4 WHG oder des § 23 Abs. 2 HWG erforderlich ist; die Errichtung ist zulässig.

## **II. Kostenentscheidung**

1. Dieser Beschluss ist kostenpflichtig nach § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller.
3. Für die Erteilung dieses Beschlusses werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von **23.376,47 Euro** festgesetzt.

## **III. Unterlagen**

Folgende fachtechnisch geprüften und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen sind Bestandteile des Beschlusses:

### **Antragseingang vom 12.09.2016**

- **Antragsschreiben mit Einbeziehung von § 71 WHG**

### **Antragsunterlagen vom 17.10.2017 (1 Ordner), einschließlich**

- **Schreiben der überarbeiteten Unterlagen vom 17.10.2017**
- **Erläuterungsbericht mit folgenden Anlagen:**
  - Übersichtskarte
  - Lageplan, 1:1000
  - Lageplanmaßnahmen, 1:500
  - Detailplan Auslaufbauwerk: Grundriss, Ansicht und Schnitte, 1:100
  - Schnitte Damm, 1:100
  - Hydrologischer Längsschnitt
  - Übersicht Flurstücke mit Eigentümerverzeichnis (nur in der 2. Ausfertigung)
  - Bemessung der Freibordhöhe
  - Vergleichsberechnung der HW-Abflüsse im Zusammenhang mit den Niederschlägen DWD-KOSTRA 2010
- **Checkliste der UVP-Vorprüfung, Juli 2014, Überarbeitung Juli 2017**
- **Umweltverträglichkeitsstudie zur Hochwasserschutzplanung im Einzugsgebiet der Schelde, Mai 2016, Überarbeitung Juli 2017**
- **Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Dezember 2013, Ergänzung Juli 2017**
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie mit 4 Anlagen, Dezember 2013, letzte Planänderung August 2017**
- **Geotechnischer Bericht mit Anlagen, September 2014**

**1. Nachtrag vom 19.06.2018:**

- **Hydrogeologisches Gutachten, Juni 2018**

**2. Nachtrag vom 17.08.2020:**

- **FFH-Verträglichkeitsprüfung, August 2020**
- **FFH-Verträglichkeitsprüfung: EU-Unterrichtung, Juli 2020**

**3. Nachtrag vom 19.11.2021:**

- **FFH-Verträglichkeitsprüfung: EU-Unterrichtung, digital, Juli 2020**

**4. Nachtrag vom 18.03.2022:**

- **Forstrechtlicher Beitrag, März 2022**

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Der Beschluss wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

**A. Allgemeine verfahrensbezogene Nebenbestimmungen**

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

**A.1 Ausführungsplanung, Bauvorbereitung**

- A.1.1 Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbesondere die vom Deutschen Institut für Normung eingeführten technischen Bestimmungen sowie die Leitsätze, Richtlinien und Hinweise anerkannter Fachverbände – so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist.
- A.1.2 Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen unter Beachtung der mit diesem Beschluss abweichenden Festlegungen auszuführen. Änderungen und Abweichung gegenüber den Planunterlagen bedürfen zuvor einer neuen Zulassung.
- A.1.3 Rechtzeitig, mindestens acht Wochen vor Baubeginn, sind der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt – sämtliche Bebauungspläne und die aus bodenmechanischen und geotechnischen Gesichtspunkten erforderlichen Ergänzungen vorzulegen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind die Unterlagen vierfach in gedruckter Form vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann bei Bedarf zusätzliche Ausfertigungen nachfordern. Zusätzlich sind alle Unterlagen der Genehmigungsbehörde in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- A.1.4 In der Ausführungsplanung sind alle Details darzustellen und zu beschreiben (z. B. Anforderungen an die Dammschüttmaterialien, Art

und Umfang von Bodenverbesserungsmaßnahmen, Dichtschürze, Schwellen im Bereich der Auslässe, Größe der zur Sohlbefestigung vorgesehenen Steine, Dränagen, Schächte, Antriebe, Steuerung, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Baustellenzufahrten, Lagerplätze für Baustoffe und Baustelleneinrichtung, usw.)

- A.1.5 Die Prüfbemerkungen in den Genehmigungsunterlagen sowie die sich auf die Baudurchführung beziehenden Auflagen dieses Bescheides sind in den Bauausführungsplänen zu berücksichtigen.
- A.1.6 Zur Ausführung dürfen nur mit Freigabevermerk der Genehmigungsbehörde versehene Pläne gelangen.
- A.1.7 Die von einem zugelassenen Prüfsingenieur geprüften statistischen Nachweise sind der Genehmigungsbehörde unter Einhaltung der oben genannten Frist zweifach in gedruckter Form sowie digital vorzulegen.
- A.1.8 Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist der detaillierte Bauablauf gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde, dem bauausführenden Unternehmen und dem verantwortlichen Bauleiter abzustimmen. Dabei ist ein genauer Bauzeitenplan vorzulegen sowie die vorgesehene Wasserhaltung zu erläutern.
- A.1.9 Für die bodengutachterliche Begleitung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn ein Qualitätssicherungsplan aufzustellen, in welchem Art und Umfang der bodenmechanischen Kontrollprüfungen und die Abläufe der gutachterlichen Überwachung beschrieben werden. Der Qualitätssicherungsplan ist der Genehmigungsbehörde mindestens drei Wochen vor Baubeginn zweifach in gedruckter Form sowie digital vorzulegen.
- A.1.10 Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Notwendigkeit von Grundwassermessstellen mit der Genehmigungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) abzustimmen.
- A.1.11 Die Dränageschächte sind, soweit möglich, messbar, d. h. mit einem Höhenversatz zwischen den Leitungen, bzw. an der Einleitstelle, herzustellen.
- A.1.12 Auf der Dammkrone sowie seitlich des Dammes und auf dem Drosselbauwerk sind Lage- und Höhenfestpunkte zur vermessungstechnischen Überprüfung anzubringen. Anzahl und Lage sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- A.1.13 In Höhe des Stauziels ist an geeigneter Stelle eine Staumarke anzubringen.

- A.1.14 Die den Dammkörper querenden Bauteile müssen dicht an den Dammkörper anschließen. An den Außenflächen sind geneigte Wandungen (Schräganzug) vorzusehen. Die Betonoberfläche ist rau und ohne jeden Anstrich herzustellen.
- A.1.15 Das Drosselbauwerk darf zur Vermeidung von Durchsickerung und Erosion nicht in wasserdurchlässiges Material (Schotter- bzw. Sauberkeitsschicht) gebettet werden.
- A.1.16 Die Sickerschreibe ist auch unterhalb der Bodenplatte einzubauen.
- A.1.17 Die Anordnung der Verschlüsse (luft- oder wasserseitig) inklusive Gestänge sowie die Einbindung bzw. Fixierung in die Betonbauteile sind nochmals kritisch zu prüfen.
- A.1.18 Die Verschlüsse sind gegen eine unbefugte Bedienung zu sichern. Eine Bedienung von Hand muss in Notfällen möglich sein.
- A.1.19 Der Grobrechen ist bogenförmig in einem Abstand von ca. 30 m vor dem Absperrbauwerk anzuordnen.
- A.1.20 Das Sohlsubstrat im Ökogerinne ist mit einer Stärke von 30 cm einzubringen. Dieses soll dem natürlichen Substrat der Schelde entsprechen. Es ist daher aus der Schelde oder der Dill zu entnehmen bzw. nachzuweisen, dass es die entsprechende Kornabstufung aufweist.
- A.1.21 Die Sohle des Grundablasses bzw. des Ökogerinnes ist auf der gesamten Bauwerksbreite und -länge muldenförmig mit einer Niedrigwasserrinne auszubilden. Auf Grund der geringen Niedrigwasserabflüsse ( $\ll 10$  l/s) ist ein ausreichendes Wasserpolster für die Wanderung der Fischfauna sicherzustellen.
- A.1.22 Die Nachbettsicherung unterhalb des Dammbauwerkes ist mit einem Sohlstützriegel abzuschließen. Steinmaterial und -größe der Nachbettsicherung sind in der Ausführungsplanung zu benennen.
- A.1.23 Im Zuge der Ausführungsplanung sind alle Anlagenteile, welche die L 3042 betreffen mit Hessen Mobil abzustimmen. Es ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben keine negativen Einflüsse auf das Überführungsbauwerk entstehen. Dafür sind in den Ausführungsplänen folgende Punkte explizit in Plan und Text darzustellen
- die Anbindung des Betriebsweges an die L 3042 "Scheide Lahn Straße"
  - die Anpassung an den vorhandenen Straßenkörper (Vorgehensweise, Verkehrssicherungskonzept, Sicherung des Straßenkörpers etc.)

- der Anbauvorgang mit Verzahnung des geplanten Dammkörpers und dessen Baugruben mit dem bestehenden Straßendamm
- die Verbindung der vorgesehenen Stahlbetonwände mit dem bestehenden Überführungsbauwerk der L 3024 über die Schelde (Ausbildung der Fuge)
- der Einfluss der Baugrube für die Stützwände auf das Bestandsbauwerk durch Primär-, Sekundär- und Mitnahmesetzungen.

Sind Leitungen für den Bau oder Betrieb des HRB erforderlich, welche das Straßengrundstück der L 3042 in Anspruch nehmen müssen, sind Gestaltungsverträge mit Hessen Mobil abzuschließen.

Für den geplanten Anschluss der beiden Betrieb- und Unterhaltungswege an die L 3042 ist vor Baubeginn eine Zufahrtserlaubnis nach § 19 HStrG bei Hessen Mobil zu beantragen.

Zur Verbindung des städtischen Dammbauwerks mit dem Straßenbauwerk des Landes ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Dillenburg und Hessen Mobil abzuschließen.

Neben einem Datensatz für meine "Straßeninformationsbank Bauwerke" sind Hessen Mobil die digitalen Unterlagen für das geplante Absperr- und Auslaufbauwerk zu übergeben.

Die Inanspruchnahme des Straßengrundstückes der L 3042 muss nachvollziehbar begründet sein.

Nach Bauende sind die neuen Grenzen vor Ort abzustimmen. Unverzichtbare Grundflächen aus der Straßenparzelle Gemarkung Niederscheld, Flur 5, Flurstück 200/30 sind dann in das Eigentum und damit in die Erhaltung der Stadt Dillenburg zu übertragen.

- A.1.24 Vor Baubeginn sind Leitungen beckenstetig parallel der L 3042 zu ermitteln, zu identifizieren und bei Bedarf zu verlegen.
- A.1.25 Die Versorgungskabel im Planbereich müssen vor Baubeginn durch Mitarbeiter der EAM Netz GmbH eingemessen und gesichert werden.
- A.1.26 Als Baustellenlagerfläche und Baunebenflächen dürfen nur befestigte Wege oder befestigte Flächen genutzt werden, welche außerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens liegen.
- A.1.27 In der Ausführungsplanung sind alle Details der geplanten Kompensationsmaßnahmen detailliert darzustellen.
- A.1.28 Hinsichtlich der Drosselstrecke (Grundablass mit Ökogerinne) im Dammbauwerk sind die geometrischen und hydraulischen Grenzwerte des Merkblattes DWA-M 509 (Raugerinne ohne Einbauten, Ziffer 7.4.2) einzuhalten.

- A.1.29 Das Gewässerbett im Bereich des Dammdurchlasses ist mit einem ortstypischen Sohlsubstrat zu versehen und so auszugestalten, dass unter Berücksichtigung der hydrologischen Randbedingungen bei Niedrigwasserabfluss (maßgebend  $Q_{30}$ ) die Wanderung der aquatischen Fauna durch eine Niedrigwasserrinne mit einer ausreichenden Fließtiefe von mindestens 25-30 cm möglich ist. Es ist zudem darauf zu achten, dass eine Profilbreite von 50 cm und eine mittlere Fließgeschwindigkeit im Wanderweg von 1,1 m/s möglichst eingehalten werden. Die dazu erforderlichen hydraulischen Berechnungen und maßgebenden Fließtiefen ( $Q_{30}$  und  $Q_{330}$ ) sind in den Ausführungsplänen zu ergänzen.
- A.1.30 Die Beckensohle darf keine künstlichen Vertiefungen aufweisen, in denen sich nach Hochwasserereignissen und abfließendem Wasser noch Restlachen bilden. Die Beckensohle muss zur Schelde hingeneigt sein. Ein reguliertes, langsames Abfließen des Wassers nach Hochwasserereignissen, das hohe Fließgeschwindigkeiten in den Ablassprofilen vermeidet, ist sicherzustellen.
- A.1.31 Es ist darauf zu achten, dass das im Auslaufbauwerk eingebrachte Sohlsubstrat auch bei hohen Abflüssen lagestabil bleibt. Eine Erosion von feinerem Sohlsubstrat ist durch die Verfüllung der Fugen mit kleineren Kornmischungen zu verhindern. Hierzu sind die Vorbemerkungen des Merkblattes DWA-M 509 (Raugerinne ohne Einbauten, Ziffer 7.4.1) zu beachten. Die Schaffung von Ruhezeiten für aufwandernde Fische durch Gumpen im Niedrigwasserprofil ist sicherzustellen.

## **A.2 Baudurchführung**

- A.2.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt – unter Benennung des bauausführenden Unternehmens und des verantwortlichen Bauleiters mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Die Mitteilung muss die entsprechenden Telefon-, Fax- und Mobilfunknummern sowie die E-Mail-Adressen enthalten.
- A.2.2 Mindestens acht Wochen vor Baubeginn sind der Fischereiberechtigte sowie der Fischereiausübungsberechtigte über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- A.2.3 Der Baubeginn ist dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage (Stadtwerke Dillenburg) schriftlich zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- A.2.4 Eine örtliche Bauleitung ist vom Antragsteller einzurichten, die dafür verantwortlich ist, dass die Arbeit nach den festgestellten Plänen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden.

- A.2.5 Die Bauleitung hat ein Bautagebuch zu führen, dessen Inhalt sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Darin sind auch alle im Rahmen der Überwachungstätigkeit angeordneten Maßnahmen festzuhalten. Die Genehmigungsbehörde muss jederzeit Einsicht nehmen können.
- A.2.6 Über den Bauablauf ist eine aussagekräftige Bilddokumentation mit Erläuterungen zu fertigen und der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Maßnahme in geeigneter digitaler Form (PDF-Format) vorzulegen.
- A.2.7 In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Baustellenbesprechungen unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange (TöB) durchzuführen.
- A.2.8 Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach Beendigung schriftlich anzuzeigen.
- A.2.9 Der Antragsteller hat die Fremdüberwachung für die Erstellung der Bauwerke sicherzustellen. Daneben ist, insbesondere für die Dammbauarbeiten, seitens des Auftragnehmers eine Eigenüberwachung einzurichten. Das Überwachungskonzept ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- A.2.10 Die Baumaßnahmen sind bodengutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Ergebnisse der geotechnischen Überwachung sind in einem Abschlussbericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme zweifach in gedruckter Form sowie digital vorzulegen.
- A.2.11 Unmittelbar vor dem konkreten Eingriff in das Fließgewässer Schelde ist eine Abfischung vorzunehmen. Die gefangenen Fische sind in geeignete Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs zu verbringen. Vor der Elektrofischerei oberhalb und unterhalb des Gewässerabschnitts sind Einschwimmsperren in das Fließgewässer einzubauen. Die Abfischung ist von einem qualifizierten Fischereibiologen vorzunehmen, dessen Qualifikation vor Beginn des Eingriffs der oberen Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.2 Naturschutz II, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, nachzuweisen ist.
- A.2.12 Die im Gewässer bzw. im direkten Randbereich des alten Bachbetts vorgesehenen Baumaßnahmen sollten im September beginnen und bis Ende des Folgejahres abgeschlossen sein. Die obere Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.2 Naturschutz II, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, ist rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen zu informieren.
- A.2.13 Während des Baubetriebs ist eine Filteranlage zur Partikelentfernung in der Schelde unterhalb des Baufeldes zu betreiben.

- A.2.14 Zur Aufrechterhaltung der Gewässerbiozöten ist ständig auch während der Bauzeit die Einhaltung eines ausreichenden Mindestwasserabflusses im Gewässer sicherzustellen.
- A.2.15 Baugrubenwasser ist über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken bzw. einen Filter zu leiten. Eine direkte Einleitung in die Schelde ist nicht zulässig.
- A.2.16 Bei den Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonrückstände oder Wasser mit einem pH-Wert über 8,5 in das Gewässer gelangen.
- A.2.17 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Schmutzwasser, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in das Gewässer sowie in das Grundwasser gelangen.
- A.2.18 Wassergefährdende Stoffe sind hinreichend verschlossen, gesichert und in ausreichendem Abstand zu gewässernahen Zonen zu lagern. Verunreinigungen und schädliche Gewässerveränderungen infolge der Bauarbeiten müssen ausgeschlossen sein.
- A.2.19 Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie die Wartung und Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen sind im Auenbereich der Schelde nicht zulässig.
- A.2.20 Die auf der Baustelle eingesetzten Geräte müssen mit biologisch abbaubaren, nicht wassergefährdenden Hydraulik- und Schmierstoffen betrieben werden. Der Einsatz von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 1 – 3 ist nicht zulässig. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen.
- A.2.21 Bei Unfällen und sonstigen Beeinträchtigungen des Gewässers im Zuge der Bauarbeiten sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen und die Genehmigungsbehörde in Kenntnis zu setzen.
- A.2.22 Für die Dammbasis ist die Vergütung des Untergrundes mit hydraulischen Bindemitteln zwingend vorzusehen. Bodenaustausch und Bodenverbesserungsmaßnahmen durch Zugabe hydraulischer Bindemittel bis maximal 3 bis 4 % ist zulässig. Das Planum ist von einem Fachgutachter abzunehmen, dessen Qualifikation der Genehmigungsbehörde darzulegen ist.
- A.2.23 An dem zum Einbau vorgesehenen Bodenmaterial sind Eignungsprüfungen vorzunehmen. Die bei den Standsicherheitsberechnungen angesetzten Bodenparameter sind durch bodenmechanische Kontrolluntersuchungen an dem zum Einbau vorgesehenen Material zu überprüfen. Bei Abweichungen von den

angesetzten Werten ist die Standsicherheit auf Grundlage der tatsächlich vorhandenen Bodenparameter gegenüber der Genehmigungsbehörde erneut nachzuweisen.

- A.2.24 Eingebrachte Totholzstrukturen (Baumstämme, Raubbäume, Wurzelstöcke) sind gegen Verdriftung zu sichern. Die genaue Bauausführung ist mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.

### **A.3 Abnahme, Probestau**

- A.3.1 Der Genehmigungsbehörde bleibt es vorbehalten, sich bei Prüfung, Überwachung und Abnahme der Anlagen Sachverständiger zu bedienen. Die Aufwendungen hierfür trägt der Antragsteller.
- A.3.2 Die Termine der VOB-Abnahmen sind der Genehmigungsbehörde zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
- A.3.3 Nach der Fertigstellung einzelner Bauabschnitte bzw. Bauteile sind Teilabnahmen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Bauteile, die später nicht mehr eingesehen werden können. Die Termine sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- A.3.4 Die erforderlichen Bewehrungen und Abmessungen der Bauteile gemäß der geprüften Statik sind vom Prüfingenieur abnehmen zu lassen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die, ebenso wie die Niederschrift über die Abnahme nach § 12 VOB/B, zur wasserrechtlichen Bauabnahme vorzulegen ist.
- A.3.5 Für alle Bauteile sind Bestandspläne zu fertigen und der Genehmigungsbehörde in gedruckter Form sowie digital vorzulegen.
- A.3.6 Bei sämtlichen maschinellen und steuerungstechnischen Einrichtungen ist eine Funktionskontrolle durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- A.3.7 Nach Fertigstellung aller Bauteile ist bei der Genehmigungsbehörde eine bautechnische Abnahme zu beantragen. Dabei sind die Dokumentation des Bauablaufes, der Abschlussbericht zur geotechnischen Bauüberwachung sowie alle bisher noch nicht vorgelegten Bestandspläne einzureichen.
- A.3.8 Nach Fertigstellung aller Bauteile ist ein Probestau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Hierfür hat der Träger der Maßnahme der Genehmigungsbehörde ein Probestauprogramm zur Zustimmung dreifach in gedruckter Form sowie digital vorzulegen.
- A.3.9 Das Probestauprogramm muss eine vorläufige Betriebsanweisung, ein Mess- und Kontrollprogramm und einen Vorschlag zu Richtwerten für die Grundwassermessstellen und die Dränabflüsse enthalten.

- A.3.10 Der Probestau ist gutachterlich zu begleiten, zu dokumentieren und auszuwerten. Nach Abschluss des Probestaus hat der Antragsteller der Genehmigungsbehörde dreifach in gedruckter Form sowie digital einen Abschlussbericht vorzulegen, der die aus dem Probestau gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage beschreibt.
- A.3.11 Nach dem Probestau sind bei der Genehmigungsbehörde die wasserbehördliche Abnahme der Stauanlage und die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Anlage zu beantragen.
- A.3.12 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Antragsteller ein Stauanlagenbuch nach DIN 19700, die Betriebsvorschrift für die Anlage sowie die Dienstanweisung für den Stauwärter zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Stauanlagenbuches ist bei der Aufsichtsbehörde (untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises) sowie beim Antragsteller und beim Betriebsleiter aufzubewahren. Dem HLNUG ist eine Kurzfassung zur Verfügung zu stellen. Der Genehmigungsbehörde ist das Stauanlagenbuch zusätzlich in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- A.3.13 Die Betriebsleitung und der Stauwärter sowie deren ständige Vertretungen sind der Aufsichtsbehörde unter Angabe von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen. Die Vertretungen müssen fachlich so ausgebildet sein, dass sie die Aufgaben vollständig und selbstständig übernehmen können.

#### **A.4 Betrieb, Überwachung**

- A.4.1 Die Betriebsleitung und die Stauwärter müssen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlage sicherzustellen. Die Qualifikation ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
- A.4.2 Der Stauwärter ist für die Durchführung der mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Arbeiten vor Ort zuständig und muss im Hochwasserfall oder bei sonstigen außergewöhnlichen Betriebssituationen anwesend sein.
- A.4.3 Die Betriebsleitung hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem sämtliche für den Anlagenbetrieb relevanten Ereignisse, Steuerungen, Messungen, Kontrollen, Reparaturen und weitere Vorgänge zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist dauerhaft zu verwahren.
- A.4.4 Weitere Einzelheiten für den Betrieb und die Überwachung der Anlage, wie z. B. zu den Berichtspflichten des Anlagenbetreibers und den Überprüfungen der Anlage, werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt.

- A.4.5 Die Unterhaltung und Pflege der Anlage einschließlich des Beckenraumes ist sicherzustellen.
- A.4.6 Für die geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind in geeigneten Zeitabständen, in den ersten fünf Jahren jedoch mindestens alle zwölf Monate, Kontrollen durchzuführen und die Wirkung der Einzelmaßnahmen in der Entwicklung zu prüfen. Mögliche entstehende Fehlentwicklungen sind in Absprache mit der Genehmigungsbehörde im Bedarfsfall zu korrigieren.
- A.4.7 Die Funktionstüchtigkeit der Fixierung der Totholzstrukturen ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie nach Hochwasserabflüssen, zu überprüfen und bei Bedarf eine Instandsetzung vorzunehmen.

## **B. Wasserwirtschaft**

### **B.1 Grundwasser**

- B.1.1 Auflagen und Verbote der gültigen Schutzgebietsverordnung, insbesondere während der Bauphase des HRB Niederscheld, sind einzuhalten.
- B.1.2 Während der Bauausführung ist am Brunnen Niederscheld „Vor den Birnbäumen“ eine Kontrolle des Rohwassers durchzuführen (Trübung, Verkeimung). Parameterumfang, Dauer und Messintervalle sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
- B.1.3 Auswirkungen auf das Rohwasser (Trübung, Verkeimung) sind bei einem Probeeinstau (siehe Nebenbestimmung A.3.8) zu überwachen. Parameterumfang, Dauer und Messintervalle sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
- B.1.4 Auswirkungen auf das Rohwasser (Trübung, Verkeimung) sind bei einem Hochwasser zu überwachen, ggf. muss der Brunnen außer Betrieb genommen werden. Parameterumfang, Dauer und Messintervalle sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
- B.1.5 Die Bestimmungen und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
- B.1.6 Die bauausführenden Firmen und deren Beschäftigte sind vor Beginn der Baumaßnahme auf die Lage im Wasserschutzgebiet und insbesondere auf die unmittelbare Nähe zur Zone II hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen unter B.1 sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben und der Verlauf der Zone II ist in der Örtlichkeit kenntlich zu machen.

- B.1.7 Müll, Abwasser und Fäkalien sind von der Schutzzone II fernzuhalten.
- B.1.8 Im Zuge der Baumaßnahmen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslegbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich (zertifiziert) keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen ausgehen.
- B.1.9 Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit zu erfolgen. Der Bauzeitraum ist so zu wählen, dass mit keinem oder wenig Niederschlag gerechnet werden kann.
- B.1.10 Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sind wieder restlos zu entfernen und mit örtlichem Boden wiederherzustellen.
- B.1.11 Während der Bauphase ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch Maschinen, Geräte und Fahrzeuge nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb von Wasserschutzgebieten oder auf dafür vorgesehenen, gesicherten Flächen zulässig.
- B.1.12 Bei Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen muss der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen. Die ausgetretenen Stoffe sowie etwaig hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hier benötigte Materialien sind vorzuhalten.
- B.1.13 Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf die genannte Trinkwassergewinnungsanlage sowie Grundwasseraufdeckungen und –eingriffe sind unverzüglich dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Dillenburg, dem Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz sowie dem Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz und Wasserversorgung mitzuteilen und die Arbeiten sofort einzustellen.

## **C. Naturschutz**

### **C.1 Eingriff- und Ausgleichsregelung, Landschaftsschutz**

- C.1.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom August 2016 und in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom Mai 2016 genannten Eingriffsminimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung und entsprechend umzusetzen.

- C.1.2 Zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine (fischerei-) ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die hierfür vorgesehenen Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen sind der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, zu benennen.
- C.1.3 Die ökologische Baubegleitung fertigt vor jeder Flächeninanspruchnahme einen Bericht inklusive Bildaufnahmen über die Beschaffenheit und gefundenen Arten (siehe artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen) an. In der Phase der Baumfällarbeiten und bei den Erdarbeiten sind tägliche Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches durchzuführen. Anschließend sind anlassbezogene Stichproben und eine Einweisung der Bauarbeiter in der Regel ausreichend. Die Berichte sowie die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.
- C.1.4 Der jeweilige Baubeginn der einzelnen Maßnahmen sowie die Fertigstellung sind der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, mitzuteilen.
- C.1.5 Für anstehende Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit erforderlich, unverzüglich die erforderlichen Genehmigungen zu stellen. Der Ausgleich hat zeitgleich mit der Herstellung des HRB zu erfolgen.
- C.1.6 Als Baustellenlagerfläche dürfen nur befestigte Wege oder befestigte Flächen genutzt werden.
- C.1.7 Zur Vermeidung durch Baumaschinen oder –material verursachter Schadstoffeinträge in die Schelde sollen die Baustellenlagerflächen nicht direkt an das Gewässer angrenzen.
- C.1.8 Die für den Bau notwendigen Baustraßen und Zuwegungen sind im Rahmen der Bauausführungsplanung festzulegen und zum Schutz vor Bodenverdichtungen durch Baggermatten auszulegen.
- C.1.9 Zum Schutz vorhandener Gehölze ist die DIN 18920 zu beachten. An die Baustelle angrenzende Gehölze sind durch Trassierband oder Bauzäune zu sichern.
- C.1.10 Die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind noch vor Baubeginn zwingend entsprechend zu gestalten und zu bewirtschaften. Sofern die Flächen nicht direkt von der Stadt, sondern von

Landwirten bewirtschaftet werden, ist mit diesen ein entsprechender Vertrag bezüglich der in den Kohärenzmaßnahmen festgelegten Bewirtschaftung (Mahd- und Beweidungszeiten) zu schließen. Dieser ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, noch vor Baubeginn vorzulegen.

## **C.2 Artenschutz**

- C.2.1 Die Rodung von Hecken- und Gebüschpflanzen und, soweit notwendig, Einzelbäumen ist während der Brut- und Setzzeiten europäischer Vogelarten im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. nicht erlaubt.
- C.2.2 Vor der Fällung von Bäumen sind diese auf Höhlen und Spalten sowie auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse zu kontrollieren. Sollte es sich um Habitaträume handeln, ist die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, hierüber zu unterrichten, um die weitere Vorgehensweise zum Schutz der betroffenen Arten (Bereitstellung von Ersatzlebensbäumen, u. U. Umsiedlung) abzustimmen.
- C.2.3 Vor der Entfernung von Hecken und Gebüsch sind diese auf Winterester und Tagesquartiere der Haselmaus zu kontrollieren. Bei Vorhandensein ist die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- C.2.4 Der Umfang der gesamten Rodungsmaßnahmen ist vor Beginn mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, und der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
- C.2.5 Um die Lebensgemeinschaften vor Ort während ihrer empfindlichen Phase nicht zu stören, sollten die Baumaßnahmen am und im Gewässer nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen.
- C.2.6 Für die im Bereich des zukünftigen Beckens vorhandene Grünlandnutzung ist ein Mahdregime sicherzustellen. Zwischen dem 15.06. und 15.09. eines jeden Jahres darf weder Mahd noch Beweidung stattfinden. Die erste Mahd der Fläche sollte Ende Mai bzw. Anfang Juni eines jeden Jahres erfolgen, eine zweite Mahd frühestens ab dem 15.09. eines jeden Jahres.

- C.2.7 Die Fläche Flur 4, Flurstück 45 in der Gemarkung Niederscheld ist durch ein entsprechendes Mahdregime (siehe C.2.6) und Pflegeanleitungen in Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, zu einer Habitatfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu entwickeln.
- C.2.8 Mit den jeweiligen nutzungsberechtigten Landwirten ist ein Vertrag bezüglich der Bewirtschaftung zu erstellen. Dieser ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
- C.2.9 Für die gesamte Fläche (Überstauungsfläche und Entwicklungsfläche) ist ein fünfjähriges Monitoring bezüglich der Entwicklung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durchzuführen. Das Monitoring beginnt ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten.
- C.2.10 Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, jeweils spätestens bis zum 31. März jedes Jahres vorzulegen.
- C.2.11 Sollten sich Verschlechterungen der Population des Tagfalters oder der Vegetationsbestände abzeichnen, ist im Rahmen einer Kausalitätsprüfung die Ursache zu ermitteln (z. B. häufige Einstauereignisse, nicht vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung). Die ursächlich auf den Betrieb des HRB zurückzuführenden Ursachen sind ein weiterer Ausgleich in Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, zu erbringen.

### **C.3 Biotopschutz**

- C.3.1 Entfernungen von Ufergehölzen sind durch Neuanpflanzungen im neugestalteten Uferbereich zu ersetzen.
- C.3.2 Die Aufweitungen im Uferbereich sind möglichst schonend vorzunehmen, um die Verletzung von angrenzenden Pflanzen und Wurzeln zu verhindern.
- C.3.3 Bei Neupflanzungen von Bäumen oder Sträuchern sind ausschließlich gebietsheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden, welche dem Lebensraumtyp \*91E0 (Auwälder) i. S. d. FFH-Richtlinie zuzuordnen sind.

## **C.4 Natura 2000**

- C.4.1 Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen sind noch vor Baubeginn zwingend entsprechend zu gestalten und zu bewirtschaften. Sofern die Flächen nicht direkt von der Stadt, sondern von Landwirten bewirtschaftet werden, ist mit diesen ein entsprechender Vertrag bezüglich der in den Kohärenzmaßnahmen festgelegten Bewirtschaftung (Mahd- und Beweidungszeiten) zu schließen. Dieser ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, noch vor Baubeginn vorzulegen.
- C.4.2 Die Flächen Flur 5, Flurstücke 89, 90, 167, 168 (zum Teil) und 169 (zum Teil) in der Gemarkung Niederscheld sind in den an die Schelde angrenzenden Uferbereichen vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Eine Entwicklung des Lebensraumtypens \*91E0 im Uferbereich ist zu begünstigen. Die Wiesenflächen sind durch eine sporadische Mahd zum Lebensraumtypen 6430 zu entwickeln. Eine Mahd ist maximal alle drei bis fünf Jahre, zeitlich nicht vor Ende Juli des jeweiligen Jahres, umzusetzen. Das Mahdgut ist umgehend abzuräumen.
- C.4.3 Die Flächen Flur 5, Flurstücke 169 (zum Teil), 170, 171, 172/1, 174, 175, 176, 177, 219, 22/6 und anteilig 133, 134/37 sowie 168 sind durch ein entsprechendes Mahdregime zum Lebensraumtyp 6510 zu entwickeln. Zwischen dem 15.06. und dem 15.09. eines jeden Jahres darf keine Mahd stattfinden. Die erste Mahd der Fläche hat Ende Mai/Anfang Juni eines jeden Jahres zu erfolgen; eine zweite Mahd frühestens ab dem 15.09. eines jeden Jahres. Das Mahdgut sollte auf der Fläche getrocknet werden und ist sodann abzufahren. Eine Düngung oder Beweidung der Flächen ist nicht zulässig.
- C.4.4 Für alle Kohärenzflächen ist ein mindestens fünfjähriges Monitoring in Bezug auf die Entwicklungsziele durchzuführen. Das Monitoring beginnt spätestens ein Jahr nach Bauabschluss.
- C.4.5 Über die Ergebnisse des Monitorings ist der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, jährlich bis spätestens zum 31.12. jeden Jahres ein Bericht vorzulegen.
- C.4.6 Sollte sich im Verlauf des Monitorings herausstellen, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht werden können, sind weitere Maßnahmen und/oder Flächen zur Sicherung der Kohärenz der FFH-Gebiete zu bestimmen.
- C.4.7 Der Bericht vom 20.07.2020 zur Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 der Habitat-Richtlinie wird Bestandteil der Genehmigung.

## **C.5 Forst**

- C.5.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (siehe Hinweise) ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, oder Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, rechtzeitig schriftlich (drei Wochen), in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens zwei Tage vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen, anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum-)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.
- C.5.2 Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig schriftlich (mindestens drei Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.
- C.5.3 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Maßnahmen (siehe Hinweise) ist das Hessische Forstamt Herborn, Uckersdorfer Weg 6, 35745 Herborn, rechtzeitig schriftlich (drei Wochen vorab) zu informieren. Sofern die obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Herborn unverzüglich über die Maßnahme zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz, usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.
- C.5.4 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen erfolgen unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Herborn.
- C.5.5 Die Rodungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und dauerhaft bis zum Ende der Maßnahme zu verpflocken. Auf geraden Strecken hat alle zehn Meter, in Kurvenbereichen alle fünf Meter – ein Pflock zu stehen. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.
- C.5.6 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungsfläche) im Wald ist während der kompletten Bauphase, also noch vor Beginn der Fällungs-

und Rodungsmaßnahme, dauerhaft und bis zur Beendigung der Baumaßnahme mit einer optischen Barriere zu markieren. Geeignete Barrieren sind etwa Kunststoff-Absperrnetze und Fangzäune (Farbe: orange, Höhe: 1 m) mit flexiblen Asperrhaltern (Pfosten). Alternativ kann eine Errichtung durch farblich markierte Holz- oder Metallpfosten mit Metallzaun erfolgen. Die Errichtung ist noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten vorzunehmen.

- C.5.7 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die optische Barriere sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.
- C.5.8 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- bzw. Eingriffsflächen zu erfolgen, d. h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.
- C.5.9 Alle benutzten Waldwege sind – soweit erforderlich – in einem ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat forstfachlich sowie unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Herborn zu erfolgen.
- C.5.10 Die forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe, usw.) ist im Anschluss an die Baumaßnahme unverzüglich wieder anzubinden.
- C.5.11 Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmittel, Geovliese) zu befreien und nach Rücksprache mit der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden.
- C.5.12 Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen, spätestens innerhalb eines Jahres, mit standortgerechten, heimischen Baumarten sowie unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Herborn durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach Maßgabe des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) erzeugt bzw. in den Verkehr gebracht wurde und gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung

(FoVHGv) zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße, usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Herborn abzustimmen. Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) sind, soweit erforderlich, durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden. Sollte es bei der Wiederaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange erneut zu pflanzen, bis die Kultur gesichert ist.

C.5.13 Der Abschluss der Wiederaufforstung ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

C.5.14 Als forstrechtliche Kompensation für die dauerhafte Waldrodung und Umwandlung in Höhe von 0,0356 ha wird die **Walderhaltungsabgabe in Höhe von 605,20 €** festgesetzt. Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme zu zahlen. Die Einzahlung ist der oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, nachzuweisen.

**Referenznummer:  
895 0736 22 531 5 006**

**HCC-HMUKLV Transfer  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03  
BIC: HELADEFXXX**

Hinweise:

- *Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.*
- *Von der forstrechtlichen Entscheidung bleiben privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. Pacht- bzw. Gestattungsvertrag mit dem zuständigen Waldeigentümer) unberührt.*
- *Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.*
- *Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.*

- Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 HWaldG einzuholen.
- Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:  
„Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.  
„Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).

## **D. Weitere Nebenbestimmungen**

### **D.1 Denkmalschutz**

- D.1.1 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **D.2 Straßen- und Verkehrswesen**

- D.2.1 Es ist sicherzustellen, dass durch Bau und Betrieb des Sperr- und Auslaufbauwerks sowie der Betriebswege weder die Erhaltung (Unterhaltung, Erneuerung) und der Betrieb der L 3042, samt Überführung über die Schelde, noch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigt werden.
- D.2.2 Eine Beleuchtung im Bereich des Absperrbauwerkes ist so einzurichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der L 3042 nicht geblendet werden.
- D.2.3 Während der Bauarbeiten zur Errichtung des HRB Niederscheld soll die Schutzplanke nicht entfernt werden.
- D.2.4 Die Standsicherheit des Straßendamms und der Überführung ist dauerhaft zu gewährleisten. Setzungen oder Verdrückungen des Straßenbauwerks mit seinen Anlagen sowie Schäden an der Gewässersohle und an den Gründungen im Bereich der Überführung sind auszuschließen.
- D.2.5 Für die zukünftige Sickerwasserlinie ist ein Mindestabstand von 0,85m zum Straßenoberkante einzuhalten.
- D.2.6 Die ordnungsgemäße Entwässerung der L 3042 muss gewährleistet bleiben und dem Straßengrundstück darf kein Wasser zugeführt werden.

- D.2.7 Das Überführungsbauwerk (Nr. 5215512) der L 3042 (Nk 5215038K – Nk 52150250, Station 1.570) über die Schelde wird alle 3 Jahre einer Haupt- oder Einzelprüfung durch den zuständigen Sachbearbeiter unterzogen. Die Prüfmöglichkeiten sowie notwendige Erhaltungsarbeiten dürfen durch das beauftragte Vorhaben nicht eingeschränkt werden.
- D.2.8 Sollten Absperreinrichtungen für den Betriebsweg oder das Gelände errichtet werden, sind Zweitschlüssel bei dem zuständigen Sachbearbeiter von Hessen Mobil zu hinterlegen.
- D.2.9 Das Brückenbauwerk (UF Schelde, 5215 512) zur Überführung der L 3042 über die Schelde muss von der Einlaufseite der Schelde aus zu erreichen bzw. begehbar sein.
- D.2.10 Die geplante Steinschüttung auf der Sohle des Brückenbauwerkes darf die turnusmäßigen Prüfungen nicht unnötig erschweren.
- D.2.11 Die Pflege der Entwässerungseinrichtung wie auch des Aufwuchses auf dem straßenseitigen Dammbauwerk, hat vom geplanten Betriebsweg aus durch die Stadt Dillenburg nach Bedarf und zu deren Lasten zu erfolgen.
- D.3 Bodenschutz und Altlasten**
- D.3.1 Sollten bei den Maßnahmen umweltrelevante Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die zuständige Behörde (Dez. 41.4, RP Gießen) unverzüglich darüber zu unterrichten.

## **V. Allgemeine Hinweise**

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Er berechtigt insbesondere nicht zur Inanspruchnahme fremden Eigentums. Sollte fremdes Eigentum in Anspruch genommen werden, so ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.
2. Wer ohne Zulassung der Genehmigungsbehörde von dem festgestellten Plan abweicht oder gegen die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden (§ 103 WHG).
3. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 HVwVfG).

## **VI. Begründung**

### **1 Beschreibung der Maßnahme**

Die Region im Bereich des Lahn-Dill-Berglandes wurde am Abend des 17. September 2006 aufgrund schwerer Regenfälle von einem Hochwasser großen Ausmaßes betroffen, welches u. a. im Einzugsgebiet der Schelde große Schäden verursachte. Die Stadt Dillenburg beauftragte daraufhin am 07.04.2009 das Ingenieurbüro Hydrotec, ein Hochwasserschutzkonzept (HWSK) für die Schelde zu erstellen. Für das Einzugsgebiet wurde ein Niederschlags-Abfluss-Modell (NA-Modell) erstellt, mit dessen Hilfe Gefahrenstellen identifiziert werden konnten. Diesbezüglich wurden für die Oranienstadt Dillenburg neben kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen auch Konzepte vorgeschlagen, die einen Hochwasserschutz langfristig sicherstellen sollen.

Eine der im Hochwasserschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) „Niederscheld“ oberhalb der Ortslage von Niederscheld. Weitere Rückhaltebecken waren oberhalb von Oberscheld die HRB Tringensteiner Schelde und HRB Schelde sowie oberhalb von Eibach das HRB Eibach vorgesehen.

Das HRB Niederscheld wurde so optimiert, dass ein Vollstau bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis möglich ist. Das HRB hat ein Einstauvolumen von etwa 13.900 m<sup>3</sup> und eine Dammhöhe von 5,33 m und soll nordöstlich der Ortslage von Niederscheld errichtet werden. Es handelt sich bei diesem HRB gemäß DIN 19 700 um ein kleines Trockenbecken. Das Absperrbauwerk wird als homogener Erddamm mit wasserseitiger Dichtungsschicht ausgeführt. Es ist als Vorschüttdamm vor einem Straßendamm konzipiert. Die Anbindung der Dammkrone an das umgebende Gelände erfolgt mit Rampen. Die bestehenden Wegverbindungen werden nicht eingeschränkt. Der Abfluss aus dem Becken erfolgt tendenziell über ungesteuerte Schütze.

Die größtmögliche ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wird durch ein naturnah gestaltetes Ökogerinne des Grundablasses gewährleistet.

Geschlossen wird der Grundablass ab einem HQ<sub>10</sub> über einen manuell steuerbaren Schieber. Somit wird ein Ausspülen des Sohlsubstrates im Ökogerinne verhindert. Der Auslauf aus dem Becken erfolgt über den Betriebsauslass.

### **2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Für das beantragte Vorhaben war festzustellen, ob nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in das behördliche Planfeststellungsverfahren zu integrieren ist.

Vorliegend wird der Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) begehrt. Ein HRB gilt als den Hochwasserabfluss beeinflussender Deich- und Dammbau i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG. Für beantragte Deich- und Dammbauten ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage

1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Hierbei sind die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einzubeziehen.

Die mit Vermerk vom 14.11.2016 aktenkundig dokumentierte allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht anhand der nach dem UVPG zu prüfenden Kriterien erfolgte auf Grundlage der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Unterlagen. Dies waren Antragsunterlagen in Form eines Vorabzugs vom Juli 2014 und eine überarbeitete Version vom Juli 2017.

Hieraus ergibt sich, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG bei der Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können. Im Zusammenhang mit der Realisierung des HRB Niederscheld wird die Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ überschritten. Dies betrifft insbesondere die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen 6430 (Feuchte Hochstaudenflure), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) sowie prioritär \*91E0 (Erlen-Eschenwälder und Weichholzauwälder an Fließgewässern). Für das HRB Niederscheld sind unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen mit den HRB Eibach, HRB Schelde und HRB Tringensteiner Schelde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese ergeben sich explizit im anlagenbedingten Verlust von Flächen, insbesondere hinsichtlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG und FFH-relevanter Lebensraumtypen.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, ein UVP-Verfahren durchzuführen.

### **3 Verfahrensablauf**

Die geplante Maßnahme des Hochwasserrückhaltebeckens Niederscheld stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar.

Die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen vom 12.09.2016, letztmalig ergänzt am 18.03.2022, wurden dem Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Gesetz vom 25. Mai 2023 wurde das Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) verabschiedet. Es ist am 8.6.2023 in Kraft getreten. Für die Anwendung des zuvor geltenden Rechts war daher eine Erklärung des Vorhabenträgers gemäß § 65 HeNatG erforderlich. Die Entscheidung für die Anwendung des bisherigen Rechts hat der Antragsteller am 16.11.2023 getroffen.

Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG.

Das Vorhaben des Wasserrückhaltebeckens wurde erstmals in einer Vorantragskonferenz am 27.06.2013 im Rathaus der Stadt Dillenburg vorgestellt.

Die fachlichen und rechtlichen Aspekte wurden in der anschließenden Aufstellungsphase von dem Antragsteller mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens angehört:

- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.2 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.3 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 41.4 (Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz)
- RP Gießen, Abteilung IV, Dez. 44 (Bergaufsicht)
- RP Gießen, Abteilung III, Dez. 31 (Regionalplanung, Bauleitplanung)
- RP Gießen, Abteilung V, Dez. 53.1 (ONB, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Forsten), Dez. 53.2 (obere Fischereibehörde), Dez. 51.1 (Landwirtschaft)
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Hessen Mobil
- EAM Netz GmbH (ehem. EnergieNetz Mitte GmbH)
- Telekom Deutschland GmbH
- Amt für Bodenmanagement Marburg
- Landesamt für Denkmalpflege
- Hessen ARCHÄOLOGIE
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (Abteilung Umwelt, Natur und Wasser; Abteilung für den ländlichen Raum)
- Stadtwerke Dillenburg

In der Zeit vom 15.05.2019 bis 17.06.2019 wurden die Antragsunterlagen bei der Stadtverwaltung der Stadt Dillenburg (Herefordhaus) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Antragsunterlagen wurden zeitgleich auf der Internetseite des RP Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Bereich „Presse – öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich, dass – mit Ausnahme der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes im Planbereich – keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen. Einzelne offene Fragen konnten im Zuge des Verfahrens zwischen den Beteiligten geklärt werden. Ansonsten wurden die vorgebrachten Anregungen und Forderungen in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für das HRB Niederscheld wurde von einer Einzelperson, wohnhaft in Mainz, mit Schreiben vom 20.06.2017 Einwendungen gegen das HRB Niederscheld vorgebracht. Die Person

konnte in den Ausführungen nicht geltend machen, in eigenen Belangen berührt zu sein.

Nach § 73 Abs. 6 HVwVfG i. V. m. § 43 HWG sind rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen gegebenenfalls zu erörtern. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nach § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG in das Ermessen der Behörde gestellt.

Vorliegend wurde keine zulässige Einwendung erhoben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte daher verzichtet werden.

Nach sorgfältiger Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen, sowie nach Beendigung des Anhörungsverfahrens gem. § 73 HVwVfG konnte dem Antrag unter Berücksichtigung der dazugehörigen Nebenbestimmungen (siehe IV.) entsprochen werden.

#### **4 Rechtsgrundlage**

Die Planfeststellung erfolgt auf Grundlage der **§§ 68 Abs. 1 und 70 WHG**.

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen ist **§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG und § 36 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG**.

Die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erfolgt auf Grundlage der **§§ 8 Abs. 1 und 12 WHG**.

**Die Entscheidung für die Anwendung des bisherigen Naturschutzrechtes folgt aus der Übergangsvorschrift des § 65 HeNatG, nachdem sich der Antragsteller entsprechend erklärt hat.**

**Die Genehmigung zur Errichtung des HRB in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 22 Abs. 1 HWG ist in dieser wasserrechtlichen Planfeststellung miteingeschlossen, § 22 Abs. 2 S. 1 WHG.**

**Verbote für die Errichtung des HRB im Gewässerrandstreifen bestehen nicht, da die Errichtung im Rahmen des Gewässerausbaus erfolgt und sowohl standortbezogen als auch wasserwirtschaftlich erforderlich ist, § 38 Abs. 4 S. 4 WHG; § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG.**

Meine Zuständigkeit zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus **§ 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b** der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden.

#### **5 Begründung der Entscheidung**

##### **5.1 Zusammenfassende Begründung**

Der Plan ist festzustellen, da unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist und die gesetzlichen Anforderungen des WHG und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn nach Nr. 1 eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine

erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und nach Nr. 2 andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Alle Stellungnahmen, Anregungen und Einwände wurden im Rahmen der Entscheidung, bei der Abwägung der Interessen und unter Beachtung verfahrensbezogener Rechtsvorschriften gewürdigt.

Die Grundsätze des Gewässerausbaus sind gemäß § 67 Abs. 1 WHG zu berücksichtigen. Demnach sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Der Bau des HRB Niederscheld stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar und entspricht, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, den Grundsätzen des Gewässerausbaus.

Ein Verstoß gegen die in Art. 4 EU-WRRL i. V. m. § 27 WHG normierten Bewirtschaftungsziele für oberirdischen Gewässer, insbesondere das Verschlechterungsverbot, ist im Hinblick auf das Vorhaben nicht ersichtlich.

Die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 12 WHG für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zum Betrieb des HRB Niederscheld wird erteilt.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass für das HRB Niederscheld unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen mit den HRB Eibach, HRB Schelde und HRB Tringensteiner Schelde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese werden mit den geplanten Ausgleichs-, Kohärenz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des HRB Niederscheld und im Naturraum ausgeglichen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erteilt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §§ 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Ausnahme von den Verboten über die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützten Uferbereiche wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Ausnahme von den Verboten über die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen zulässig.

Die forstrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG für die Rodung von Wald wird erteilt.

Die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG für die geplante Waldneuanlage ist zulässig.

Verbote für die Errichtung des HRB im Gewässerrandstreifen bestehen nicht. Die Errichtung erfolgt im Rahmen des Gewässerausbaus und ist dort standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich.

Der Bau des HRB Niederscheld ist, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, gemäß § 68 Abs. 3 WHG zulässig.

## **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **5.2.1 Anwendung der Übergangsvorschriften**

Nach § 74 UVPG 2017 (UVPG vom 12.12.2019) sind Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, so dass die UVP auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 - UVPG 2010 - durchgeführt wurde.

Nach § 11 UVPG 2010 erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dabei sollen neben den Antragsunterlagen die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Ergebnisse eigener Ermittlungen berücksichtigt werden. Nach § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

### **5.2.2 Zusammenfassende Darstellung**

Mit den Antragsunterlagen wurde eine übergreifende Umweltverträglichkeitsstudie des Büros AVENA für die Hochwasserschutzplanungen im Einzugsgebiet der Schelde vorgelegt. In dieser Studie werden die Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkung der vier geplanten Hochwasserrückhaltebecken beschrieben.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie werden die Umweltauswirkungen des HRB Niederscheld sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung detailliert betrachtet.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt und bewertet:

#### Schutzgut Mensch

Die Flächen sind gemäß Flächennutzungsplan zum größten Teil als Flächen für Landwirtschaft und Wald ausgewiesen. Die Zugänglichkeit des Gebietes wird durch das Dammbauwerk nicht beeinträchtigt, Erlebniswirksame Wald- oder Wiesenflächen gehen somit nicht verloren. Die temporäre sowie dauerhafte Inanspruchnahme von erholungsrelevanten Flächen wird als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung beurteilt.

Es befinden sich keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lärm- und Sichtschutz innerhalb der Eingriffsräume. Unmittelbar nördlich des geplanten HRB Niederscheld befindet sich ein Gewerbegebiet. Durch die stark frequentierte Schelde-Lahn-Straße, Kreuzung Niederscheld-Oberscheld-Eibach treten Schallimmissionen auf. Die Erholungseignung liegt daher im mittleren Bereich, wodurch keine dauerhaften Beeinträchtigungen des Erholungsraumes zu erwarten ist.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Alle vier HRB besitzen bezüglich des Schutzgutes Biotopausstattung/ Pflanzen eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Die großflächig ausgebildeten Extensivwiesen des HRB Niederscheld sowie die bachbegleitenden Nassstaudenfluren sind als naturschutzfachlich hochwertig einzustufen. Zudem liegt das HRB Niederscheld im FFH-Gebiet „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“.

Durch den Bau des Dammes kommt es zu einer Beeinträchtigung des naturnahen Fließgewässers Schelde, der im Untersuchungsgebiet als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG geführt wird, sowie des die Schelde begleitenden Galeriewaldes.

Des Weiteren werden hochwertige Biotoptypen überprägt. Dies betrifft insbesondere das extensive Grünland, aber auch Nassstaudenfluren und ein Teil des Hainbuchen-Mischwaldes.

Bei Nichteinhaltung der Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Anlage II FFH-RL-Art Groppe (*Cottus gobio*) zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Lebensraum der Anlage II und Anlage IV FFH-RL Art *Maculinea nausithous*.

Anlagebedingt beeinträchtigt wird der Erlen-Eschen-Galeriewald in unmittelbarer Nähe des geplanten Auslaufwerkes als Habitat insbesondere Gebüsch bewohnender Arten.

#### Schutzgut Boden

Durch die Baumaßnahme finden Bodenverlagerungen mit Bodenabtrag und Bodenauftrag statt. Im Bereich des Dammbauwerkes wird das Bodengefüge zerstört, welche einen partiellen Funktionsverlust des Bodens bedeuten.

Auf der gesamten Fläche des Baufeldes kommt es zum partiellen Verlust der

Bodenfunktionen mittelwertiger Böden.

Betriebsbedingt erfolgen Veränderungen der Bodenverhältnisse durch den Einstau, wodurch das Wachstum mancher Organismen gehemmt oder manche Organismen zum Abwandern gezwungen werden. Die seltenen Einstauereignisse führen wahrscheinlich nicht zu einer signifikant veränderten Bodenverhältnissen.

#### Schutzgut Wasser

Im Regionalplan Mittelhessen ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt. Das Projekt liegt teilweise in der Zone III und reicht im Südwesten bis an die Zone II des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Niederscheld „Vor den Birnbäumen“ heran. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im Bereich des geplanten HRB wird als mittel eingestuft. Die Eindringtiefe in die grundwasserüberdeckenden Bodenschichten im Hochwasserfall kann als gering eingestuft werden; d. h. im Hochwasserfall wird versickerndes Wasser nicht das Grundwasser erreichen. Die Eindringtiefe in die hangseitigen Bodenschichten im Hochwasserfall kann als sehr gering eingestuft werden.

Das Gewässer wird als offenes Gerinne mit einer naturnahen Gestaltung durch den Absperrdamm geführt. Auf diese Weise wird die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers gewährleistet.

Zweck des Vorhabens ist der Ausbau des Hochwasserschutzes, wonach der Hochwasserschutz für Siedlungsbereiche sowie für wichtige Infrastruktureinrichtungen stark verbessert werden soll und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten sind.

Die bauzeitlichen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer werden unter Einhaltung der Vermeidungs- und Schadensreduzierungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

#### Schutzgut Klima und Luft

Die Talräume des HRB Niederscheld gelten als primäre Luftlei- bzw. Sammelbahnen.

Baubedingte erhebliche Auswirkungen durch die Freisetzung von Schadstoffen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Bei dem Beckenstandort des HRB Niederscheld handelt es sich um kleinräumig strukturierte Bachtäler mit den charakteristischen Mittelgebirgsbächen. Sie sind durch großflächige Wiesen und Feldgehölze gekennzeichnet. Zudem schließen sich an das HRB Niederscheld großflächige Waldbestände an. Es liegt im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“.

Die bauzeitlich benötigten Flächen und das Dammbauwerk werden weitgehend begrünt. Durch die Errichtung des Dammbauwerkes wird die Sicht von der Hauptstraße (L3042) in Teilen behindert. Erlebniswirksame Wald- oder Wiesenflächen gehen nicht verloren, da die Flächen weiterhin zugänglich

sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind weder kulturelles Erbe noch sonstige Sachgüter vorhanden.

### **5.2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass für das HRB Niederscheld unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen mit dem HRB Schelde, HRB Eibach und HRB Tringensteiner Schelde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Umweltauswirkungen ergeben sich explizit im anlagenbedingten Verlust von Flächen, insbesondere geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG und FFH-relevante Lebensraumtypen.

Bereits bei der Wahl des Beckenstandortes und der Dimensionierung des Beckens wurde jedoch auf eine größtmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geachtet. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauphase vorgesehen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können mit den geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen im Bereich des HRB Niederscheld ausgeglichen werden.

Im Ergebnis kann das Vorhaben daher trotz der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen zugelassen werden.

## **5.3 Hochwasserschutz**

### **5.3.1 Planrechtfertigung**

Das Starkregenereignis am 17.09.2006 hat gezeigt, dass für die Ortslagen Oberscheld und Niederscheld Defizite im Hochwasserschutz bestehen. Aufgrund der Ergebnisse des Hochwasserschutzkonzeptes für das gesamte Einzugsgebiet der Schelde konnten nachgewiesen werden, dass nur durch die Errichtung und den Betrieb von 4 Hochwasserrückhalten im Einzugsgebiet der Schelde eine erhebliche Verbesserung der Hochwassersituation erzielt werden kann.

Die Errichtung und der Betrieb des HRB Niederscheld ist deshalb erforderlich, um die Hochwasserrisiken für die Anwohner der Ortslagen Oberscheld und Niederscheld zu reduzieren.

### **5.3.2 Wohl der Allgemeinheit**

Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Das HRB Niederscheld dient dem Hochwasserschutz. Die geplante Errichtung und der geplante Betrieb ist geeignet die Hochwasserrisiken erheblich

und dauerhaft zu reduzieren. Der Plan stellt deshalb keine negative Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit da, sondern führt zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Niederscheld sowie weitere Unterlieger und führt damit zu einer Verbesserung des Wohls der Allgemeinheit.

### **5.3.3 Konstruktive Gestaltung**

Das HRB Niederscheld soll als grünes Becken im Hauptschluss mit einem kombinierten Auslaufbauwerk mit Grundablass und Betriebsauslass errichtet werden. Die Bauweise ist geeignet, um das aus hochwasserschutztechnischen Gesichtspunkten erforderliche Einstauvolumen auf einer möglichst geringen Fläche zu realisieren und damit den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten. Die fachtechnische Prüfung der Antragsunterlagen ergab insgesamt keine Beanstandungen, die einer Zulassung entgegenstehen.

Die hydrologischen Bemessungsgrundlagen der Planung (N-A-Modell, Bemessungsabflüsse) wurden vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geprüft. Im Zuge der Prüfung wurden vom Planungsbüro Hydrotec ergänzende Vergleichsrechnungen mit veränderten Bodenfeuchten und veränderten Niederschlagsdaten durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich hieraus keine wesentliche Erhöhung der Zuflüsse bzw. der Beckenausnutzung ergeben.

Die hydraulischen Nachweise wurden von der Genehmigungsbehörde durch Vergleichsrechnungen geprüft. Die relevanten Sicherheitsnachweise wurden erbracht. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert und verfügt aufgrund der großzügig dimensionierten Durchlässe über ausreichende Sicherheitsreserven. Für die Betonschwelle der Hochwasserentlastung wurde eine Breite von 7,3 m angesetzt. Dies entspricht den Angaben in Anlage 4 Detailplan/Schnitte Auslaufbauwerk sowie Kapitel 5.3 des Erläuterungsberichtes der Antragsunterlagen. Die Angabe unter Kapitel 2.2.5 des Erläuterungsberichtes sind fehlerhaft.

Das geotechnische Gutachten wurde vom HLNUG geprüft und bewertet. Die durchgeführten Untersuchungen sind zur Beurteilung des Untergrundes und der Sicherheit der Stauanlage ausreichend. Alle erforderlichen erdstatischen Nachweise wurden erbracht. Die Wassergehalte der Auelehme sind teilweise recht hoch; die Konsistenz der Lehme liegt bei steif bis weich und bestätigt eine hohe Wasserempfindlichkeit des Sediments. Die Bewertung durch das HLNUG, Ingenieurgeologie schreibt deshalb die Vergütung des Untergrundes mit hydraulischen Bindemitteln zwingend vor. Der Forderung wurde durch die Auflage A.2.22 entsprochen.

Die allgemeinen Empfehlungen zum Dammbau durch SL-Geotechnik (Kapitel 6.4, Seite 17 des geotechnischen Berichtes) sind zwingend erforderlich und als Bestandteil der Antragsunterlagen auch umzusetzen. Die Nebenbestimmungen A.1.9 und A.2.10 dient als Konkretisierung der Empfehlungen.

Die konstruktive Gestaltung der Bauwerke wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft, wobei im Detail Änderungen für erforderlich gehalten werden, welche in der Ausführungsplanung anzupassen sind. Dies wurde in den

Nebenbestimmungen unter A.1 entsprechend berücksichtigt.

Zu A.1.3 bis A.1.9: Die genannten Unterlagen sind von der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu prüfen, um sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Maßnahme die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Prüfeintragungen in den Antragsunterlagen und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides beachtet werden.

Die bodengutachterliche Begleitung der Baumaßnahme, der Qualitätssicherungsplan und die Eignungsprüfung sind erforderlich, um die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Bodenmaterials und den ordnungsgemäßen Einbau dieses Materials während der Bauphase zu überwachen und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Zu A.1.10 bis A.1.12: Grundwassermessstellen, Dränagen sowie Lage- und Höhenmesspunkte gehören zum Kontroll- und Messsystem des HRB. Sie dienen der Überwachung der Anlage und somit der Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Anlage.

Zu A.1.23: Durch die Lage des HRB im direkten Anschluss an die L 3042 ist eine Abstimmung der Ausführungsplanung mit Hessenmobil erforderlich, um die Standsicherheit beider Anlagen dauerhaft zu gewährleisten.

Zu A.1.13: Nach § 51 HWG ist jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe mit einer Staumarke zu versehen.

Zu A.1.14 bis A.1.16: Durch diese Nebenbestimmungen soll ein dauerhaft dichter Anschluss des Dammkörpers an das Betonbauwerk sichergestellt werden. Setzungen des Dammkörpers dürfen nicht zur Bildung von Fugen zwischen Dammkörper und Beton führen. Sickerströmungen seitlich und unterhalb des Betonbauwerkes müssen wirksam unterbunden werden.

Zu A.1.17: Die Nebenbestimmung ist notwendig, um die übliche Praxis, Verschlüsse aus statischen Gründen (Wasserdruck) wasserseitig anzuordnen, sowie die nochmalige Prüfung der Anordnung der Verschlüsse sicherzustellen.

Zu A.1.18: Die Verschlüsse dürfen nur von befugtem Personal bedient werden.

Zu A.1.19 Mit dem Grobrechen soll Treibgut aufgefangen und vom Bauwerk fern gehalten werden, damit die Verschlüssen nicht verklauseln. Damit eine Verlegung des Grobrechens nicht auch zu einem schadhafte Aufstau führen kann, muss dieser bogenförmig in entsprechender Distanz angeordnet werden.

#### **5.3.4 Bauausführung**

Die Nebenbestimmungen A.1.26 sowie A.2.1 bis A.2.24 beinhalten die Punkte, die im Zuge der Bauausführung zu beachten sind. Durch die konkretisierenden Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass bei der Baumaßnahme die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

A.1.26: Die Baustellenlagerflächen müssen reversibel angelegt und außerhalb der geschützten Gewässerrandstreifen errichtet werden, damit die Vorgaben der Eingriffsminderung erfüllt werden.

A.2.1 bis A.2.8: Die Genehmigungsbehörde sowie andere Beteiligte sollen in ausreichendem Umfang über den aktuellen Stand der Baumaßnahme informiert und in anstehende Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

A.2.6: Der Bauablauf soll ausreichend dokumentiert werden. Insbesondere sollen die einzelnen Bauzustände festgehalten und Bauteile dokumentiert werden, die später nicht mehr einsehbar sind.

A.2.9 und A.2.10: Fremd- und Eigenüberwachung sowie die bodengutachterliche Begleitung sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Herstellung des Dammbauwerkes zu überwachen und zu dokumentieren.

A.2.11 bis A.2.21: Diese Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz. Insbesondere soll verhindert werden, dass die Bauarbeiten zu Gewässerunreinigungen führen oder der Hochwasserabfluss nachteilig beeinflusst wird.

A.2.22: Die Prüfung der Gründungssohle des Dammbauwerkes und eventuelle Bodenverbesserungsmaßnahmen sind erforderlich, um die Standsicherheit des Dammbauwerkes zu gewährleisten.

A.2.23: Die Eignungsprüfungen sind erforderlich, um die Eignung sowie den ordnungsgemäßen Einbau dieses Materials zu überwachen.

A.2.24: Es muss sichergestellt werden, dass anthropogen eingebrachtes Totholz nicht zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos führen kann. Dazu sind geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Verdriftung vorzusehen.

### **5.3.5 Abnahme und Probestau**

Die Nebenbestimmungen A.3.1 bis A.3.13 regeln die Punkte, die im Anschluss an die Baumaßnahmen durchzuführen sind, um den Stand der Technik zu entsprechen.

A.3.1 bis A.3.7: Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Ausführung aller Baumaßnahmen zu überprüfen und zu dokumentieren.

A.3.8 bis A.3.11: Der Probestau dient der Erprobung der Anlage im Einstaufall. Er dient zur Überprüfung der Standsicherheit und Dichtigkeit des Dammbauwerkes und der Funktionstüchtigkeit aller relevanten Anlagenteile, wie Verschlüsse, Kontrolleinrichtungen sowie der Mess- und Steuerungstechnik.

A.3.12 und A.3.13: Durch die wasserbehördliche Abnahme bestätigt die Genehmigungsbehörde die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten und die Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides. Das HRB kann in den Regelbetrieb genommen werden.

### **5.3.6 Betrieb**

Die Nebenbestimmungen A.3.13 bis A.4.5 regeln die Punkte, die beim späteren Betrieb und bei der Überwachung der Anlage zu beachten sind.

A.3.12: Nach dem technischen Regelwerk ist ein Stauanlagenbuch zu erstellen, in dem alle Anlagenteile ausreichend beschrieben und dargestellt werden und alle relevanten Angaben für den Betrieb und die Überwachung der Anlage enthalten sind.

A.3.12 bis A.5.4: Diese Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass ausreichend qualifiziertes Personal für den Betrieb der Anlage eingesetzt wird. Die Betriebsleitung muss über die erforderliche Qualifikation verfügen. Die Betriebsleitung ist vor allem verantwortlich für

- den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlage,
- die Veranlassung und die Überwachung von Unterhaltungs-, Sanierungs- und Ergänzungsarbeiten,
- die Beaufsichtigung der Arbeiten der Stauwärterin bzw. des Stauwärters und des sonstigen Personals,
- die richtige Führung des Betriebstagebuchs,
- die vollständige Aufzeichnung und Auswertung der Messergebnisse,
- die laufende Fortschreibung des Stauanlagenbuchs, wobei Änderungen und Ergänzungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind. Änderungen bei Anschriften und Telefonnummern sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

A.4.3: Das Betriebstagebuch dient der dauerhaften Dokumentation aller Messungen, Kontrollen, besonderen Vorkommnissen usw.

A.4.4: Für die wasserbehördliche Aufsicht über das Hochwasserrückhaltebecken ist die untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises zuständig. Einzelheiten zur Überwachung der Anlage sind daher von dort zu regeln.

A.4.5: Um die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten, sind eine regelmäßige Pflege und Wartung der Anlage unerlässlich.

A.4.6: Die mit dieser Nebenbestimmung geforderten regelmäßigen Kontrollen sollen zunächst mindestens jährlich und dann in größeren Abständen erfolgen, um die gewünschte natürliche Sukzession entsprechend zu begleiten.

Zu A.4.7: Diese Nebenbestimmung ist eine notwendige Konkretisierung der Kompensationsmaßnahme, damit hieraus keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten sind.

### **5.3.7 Gewässerbenutzung**

Das Aufstauen von oberirdischen Gewässern stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis (oder der Bewilligung).

Durch das kurzzeitige Aufstauen der Schelde im Hochwasserfall sind keine nachteiligen Gewässerveränderungen zu erwarten, so dass die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt werden kann. Die Begründung ergibt sich aus den Ausführungen unter Abschnitt 5.3, 5.4 und 5.5 dieses Bescheides.

Die für die Baudurchführung erforderlichen Maßnahmen zur Wasserhaltung stellen zwar ebenfalls eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Allerdings sind nach § 9 Abs. 3 S. 1 WHG Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dienen, keine Benutzungen im diesem Sinne. Deich- und Dammbauten wie der geplante Bau des HRB, sind nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dem Gewässerausbau gleichgestellt. Daher bedarf es für die bauzeitige Benutzung des Gewässers, also die bauzeitige Wasserhaltung keiner Erlaubnis.

### **5.3.8 Gewässerrandstreifen**

Die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens bedarf einer wasserrechtlichen Befreiung nach §§ 38 Abs. 5 WHG; 23 Abs. 3 HWG von den Verboten der §§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG; 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Das geplante HRB ist eine bauliche Anlage, welche im Sinne des Hochwasserschutzes wasserwirtschaftlich erforderlich ist, um die Ortslage Niederscheld vor Hochwasserrisiken zu schützen. Zusätzlich kann die Anlage auch als standortgebunden betrachtet werden.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen an der Schelde innerhalb des Beckenraumes des HRB stellen eine strukturelle Verbesserung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 WHG dar. Die Umsetzung dient den Bewirtschaftungszielen nach der Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG und ist damit wasserwirtschaftlich erforderlich.

Damit liegen die Tatbestandsmerkmale für Verbote von baulichen oder sonstigen Anlagen innerhalb des gesetzlichen Gewässerrandstreifens nicht vor.

Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im gesetzlichen Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG für Maßnahmen des Gewässerausbaus zulässig.

### **5.3.9 Überschwemmungsgebiet**

Für die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen an der Schelde sind Bautätigkeiten erforderlich, welche die Tatbestandsmerkmale nach § 78a Abs. 1, WHG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche erfüllen.

Die Kompensationsmaßnahme Umbau von drei Wanderhindernissen zu rauen Gleiten an der Schelde im Beckenraum des HRB (LBP, Blatt 4) stellt einen Gewässerausbau da, weshalb die Verbote aufgrund von § 78a Abs. 1, Satz 2 WHG nicht gelten.

### **5.3.10 Bewertung Hochwasserschutz**

Der Bau des HRB steht, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, dem § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG sowie dem § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegen.

## **5.4 Bewirtschaftungsziele**

### **5.4.1 Durchgängigkeit**

Gemäß § 34 Abs. 1 WHG dürfen die Errichtung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn die Durchgängigkeit des Gewässers durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen erhalten wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen.

Die Planung sieht vor, das Auslaufbauwerk in Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit offen auszuführen. Auf der gesamten Länge des Dammbauwerkes (ca. 50 m) wird die Sohle des etwa 3,4 m breiten Grundablass als sogenanntes Ökogerinne ausgebildet. Zukünftig fließt die Schelde, außer im Einstaufall, dauerhaft über das Ökogerinne ab.

Gemäß Anlage 4 Detailplan / Schnitte Auslaufbauwerk der Planunterlagen erfolgt dafür der Einbau einer 20 cm starken Sohlsubstratschicht. Eine Sohlsubstratschicht sollte jedoch mindestens eine Stärke von 30 cm aufweisen, um für Lebewesen die das Substrat für ihre Wanderbewegungen benötigen einen ausreichenden Raum zur Verfügung zu stellen. Bei einem Abflussereignis etwa eines HQ10 wird der Grundablass durch einen Schütz verschlossen, um ein künstlich verstärktes Ausspülen von Sohlsubstrat im Ökogerinne entgegenzuwirken. Die Schelde bzw. Beckeninhalte wird dann über den Betriebsauslass abgeleitet. Die Sohle des Betriebsauslasses liegt 20 cm über der Sohle des Ökogerinnes. Nach Einstauereignissen wird sich das Gewässer wieder auf das Ökogerinne reduzieren.

Im Unterwasser des Auslaufbauwerks ist eine Nachbettsicherung des Gewässerbettes durch eine Steinschüttung aus Wasserbausteinen im gesamten Durchlass vorgesehen. Diese ist mit einem Sohlstützriegel abzuschließen, damit das Sohlmaterial bei erhöhten Fließgeschwindigkeiten stabil bleibt und sich das Gewässer nicht eingraben kann, bzw. sich vertiefen kann.

Das geplante Ökogerinne und der, entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, geplante Betrieb sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen A.1.20 bis A.1.22 geeignet, die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna im Gewässer zu erhalten.

Die Nebenbestimmungen A.1.20 bis A.1.22 sind notwendig, damit auch bei Niedrigwasserabfluss die Durchgängigkeit für die aquatische Fauna zu erhalten.

#### **5.4.2 Verschlechterungsverbot**

Für das beantragte Vorhaben war festzustellen, ob das Verschlechterungsverbot i. S. d. Art. 4 Abs. 1 lit. a (i) der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; 2000/60/EG) i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG eingehalten worden ist. Dieses verpflichtet zur Wahrung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele. Demnach sind oberirdische Gewässer gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird. Eine Verschlechterung läge hinsichtlich der gewässerökologischen Kriterien dann vor, wenn das Gewässer durch die Auswirkungen des Vorhabens in eine niedrigere Zustandsklasse gemäß Anhang V der WRRL herabzustufen wäre.

Die Prüfung einer möglichen oder tatsächlich nachweisbaren Gefahr einer Verschlechterung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen worden. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben hinsichtlich der biologischen Qualität und gewässerökologischen Kriterien keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist.

Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots wird durch die Nebenbestimmungen A.1.26, A.2.11 bis A.2.21 und C.1.7 konkretisiert, um die unionsrechtlichen Vorgaben beachten und die negative Beeinträchtigung der Gewässergüte durch die Bauausführung ausschließen zu können.

#### **5.4.3 Verbesserungsgebot**

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a (i) WRRL i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und chemischer Gewässerzustand erhalten oder erreicht wird. Demnach ist die Planfeststellung zu erteilen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung des guten Gewässerzustands bzw. eines guten Potentials im Sinne der Bewirtschaftungsziele der WRRL befördert, zumindest aber der Status quo erhalten wird.

Das beantragte Vorhaben erfüllt hinsichtlich des ökologischen Gewässerzustands die gesetzlichen Anforderungen des Verbesserungs- bzw. Erhaltungsgebotes.

Die projektierten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen und die entsprechende Flächenbereitstellung sowie zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an der Schelde sind Bestandteil des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramm 2015-2021 des Landes Hessen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (veröffentlicht 21.12.2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 52/2015, S. 1398 ff).

Die geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Ufer- und Auenbereich der Schelde werden im Sinne des Verbesserungsgebotes als strukturverbessernden Maßnahmen und als Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit im Maßnahmenplan WRRL benannt.

Kritisch zu bewerten ist die Empfehlung, dass eingebrachte Totholz nicht technisch zu fixieren. Eine Fixierung lediglich durch Störsteine ist auf Grund

der nachfolgenden Ortslage nicht zulässig. Es wird im LBP-UVS (S.76) argumentiert, dass sich die Bereiche außerhalb der Hauptströmung befinden. Ein Abschwemmen ist jedoch gerade bei Hochwasser zu befürchten und in diesem Fall wird der Auenbereich durchflossen werden. Spätestens an der Verrohrung der Schelde in der Ortslage Niederscheld kann abgeschwemmtes Totholz zu kurzfristigen Verklausungen führen, was in diesem Fall eine Hochwassergefahr für die Ortslage darstellt.

Die Nebenbestimmungen A.1.27, A.2.24 und A.4.6 sind notwendige Konkretisierungen der Kompensationsmaßnahme, damit daraus keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten sind. Die genaue Bauausführung, z. B. Fixierung mit eingerammten Holzpfählen, Stahlstäben, mit verzinktem Draht oder Drahtseil an Erdankern, Blocksteinen oder Uferbäumen ist vor Ort festzulegen.

#### **5.4.4 Mindestwasserführung**

Für das beantragte Vorhaben war festzustellen, ob die Zulässigkeit hinsichtlich der Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG vorliegt. Die Verminderung der Wasserführung eines oberirdischen Gewässers, etwa durch Aufstauen oder dem Entnehmen oder Ableiten von Wasser, ist nur zulässig, wenn sie den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung des § 6 Abs. 1 WHG und den Bewirtschaftungszielen der §§ 27–31 WHG entspricht.

Mit dieser gesetzlichen Vorgabe sollen ein Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer vor negativer Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verhindert werden. Es soll verhindert werden, dass zu viel Wasser entnommen oder zurückgehalten wird und damit zu wenig Wasser im Gewässer verbleibt. Hierfür kann ein Mindestwasser in Abhängigkeit des Verwendungszweckes der Anlage bestimmt und festgesetzt werden. Dieses liegt im Bereich zwischen dem statistisch niedrigsten Abfluss (NNQ) und dem durchschnittlichen mittleren Jahresabfluss (MQ).

Der Einstau des HRB erfolgt gemäß dem Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen nur ab Abflussereignissen größer HQ10. Dementsprechend werden Abflüsse kleiner HQ10 nicht gedrosselt. Der Abfluss für HQ10 ist deutlich größer als MQ und die gesetzlichen Vorgaben werden dadurch eingehalten.

#### **5.4.5 Bewertung der Bewirtschaftungsziele**

Der Bau des HRB sowie der Gewässerausbau an Sohlabsturz und Ufer im Beckenraum des HRB stehen, unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, den Grundsätzen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 1 WHG sowie den Belangen der Bewirtschaftungsziele nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG nicht entgegen.

Das Vorhaben verstößt somit nicht gegen die in Art. 4 WRRL-normierten Bewirtschaftungsziele, deren Anforderungen sich für oberirdische Gewässer aus § 27 WHG ergeben.

Durch die Maßnahme wird keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit auch keine Verschlechterung des

Wasserkörpers erwartet.

Im Hinblick auf das Verbesserungs- und Erhaltungsgebot erfüllt das Vorhaben hinsichtlich des ökologischen Zustands die gesetzlichen Anforderungen.

## **5.5 Naturschutz**

### **5.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit Damm und Absperrbauwerk stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Der Eingriff wurde auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624) bilanziert. Da sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, welche alle auf einem funktionalen Ausgleichsprinzip basieren, nur sehr bedingt über die Kompensationsverordnung widerspiegeln lassen (z.B. div. Renaturierungsmaßnahmen, etc.) wurde auf eine Bilanzierung des Ausgleichs nach dem Punktesystem verzichtet. Die Bilanzierung erfolgt verbal-argumentativ. Als Ausgleich ist der Rückbau von drei sich im Beckenraum befindlichen Sohlabstürzen vorgesehen. Dazu kommen die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, welche sich in direkter Nähe zum Bauwerk, direkt angrenzend an das bestehende FFH-Gebiet 5215-306 befinden.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter C.1.1 bis C.1.10 erteilt.

Zu C.1.1: Die Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

Zu C.1.2: Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist erforderlich, damit die obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen prüfen kann. Die tägliche Anwesenheit der ÖBB während der Rodung und Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und der Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Zu C.1.3: Die obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu C.1.4: Die Mitteilung des Baubeginns sowie der Bauabnahme sind erforderlich, um der oberen Naturschutzbehörde die Gelegenheit zur Überprüfung der Einhaltung naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen vor Ort zu geben. Am Abnahmetermin kann festgestellt werden, ob die geforderten Maßnahmen erfüllt werden und der Eingriff kompensiert wurde oder ob ggf. weitere Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Zu C.1.5: Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit fachlich möglich, zeitnah zum Eingriff umzusetzen.

Zu C.1.6 bis C.1.8: Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.

Zu C.1.9: Die Beachtung der DIN 18920 dient dem Schutz des angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu C.1.10: Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie (92/42/EWG) darf ein Gebiet nicht irreversibel beeinträchtigt werden, bevor ein geeigneter Ausgleich zur Verfügung steht. Das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme sollte zu dem Zeitpunkt erreicht sein, an dem die Beschädigung des betreffenden Gebiets eintritt. Wenn dies nicht möglich ist, könnte unter bestimmten Umständen ein zusätzlicher Ausgleich für die temporären Verluste erforderlich sein. Verzögerungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese das Ziel („keine Nettoverluste“ für die globale Kohärenz des Natura-2000-Netzes) nicht gefährden.

### **5.5.2 Artenschutz**

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen C.2.1 bis C.2.11 können die artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Nebenbestimmungen C.2.1 bis C.2.11 dienen der Konkretisierung der aus dem BNatSchG resultierenden gesetzlichen Vorgaben in dem hier vorliegendem Einzelfall.

Zu C.2.1: Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01.03. bis 30.09. nicht zulässig. Diese Nebenbestimmung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen.

Zu C.2.2 und C.2.3: Die Überprüfung der Eingriffsflächen vor Baufeldfreimachung dient als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, um das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich Fledermaus, Vögeln und Haselmaus zu verhindern.

Zu C.2.4: Die Nebenbestimmung ist zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der durchzuführenden Maßnahme erforderlich.

Zu C.2.5: Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist diese Nebenbestimmung notwendig, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zu verhindern. Die im Gewässer befindliche Gruppe laicht in der Zeit von März bis Juni.

Zu C.2.6 bis C.2.11: Um die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu realisieren, bedarf es einer entsprechenden Bearbeitung von Flächen. Die Festsetzung der Mahdtermine ist notwendig, um die artenschutzfachlichen Bedürfnisse und Reproduktionszeiten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu berücksichtigen. Das Monitoring ist notwendig, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Das geplante Vorhaben ist in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

### **5.5.3 Biotopschutz**

Die Ufergehölze im überplanten Abschnitt sowie der Bereich des Fließgewässers Schelde sind als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG einzustufen.

Mit der Planung geht eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung eines geschützten Biotops gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 „...natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche“ einher, welche gemäß § 30 Abs. 2 verboten sind.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen am Bauwerk selber, im Rückbaubereich der drei Sohlabstürze an der Schelde als auch die Ausgleichsmaßnahmen im direkten Umfeld an der Schelde können die Beeinträchtigungen an den Biotopen ausgeglichen werden.

Die Ausnahme von den Verboten über die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung der gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützten Uferbereiche wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG hiermit zugelassen.

Die biotopschutzrechtliche Zulassung erfolgt unter Beachtung der Nebenbestimmung unter C.3.1 bis C.3.3. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich um dem Grundsatz der Herstellung von Biotopen gerecht zu werden.

### **5.5.4 Naturschutz 2000**

Das Vorhaben wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes hin überprüft. Die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Verträglichkeit sind ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar.

Betroffen vom Bau sowie vom Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen LRT 3260 (Fließgewässer),

LRT6431 (Feuchte Hochstaudenflure), LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) sowie der prioritäre LRT \*91E0 (Erlen-Eschenwälder und Weichholzwälder an Fließgewässern).

Unter Berücksichtigung der Summationswirkung können für die maßgeblichen Erhaltungsziele der LRT'en 6431, 6510 und \*91E0 des FFH-Gebietes „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Verlauf der Planung wurden mögliche Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen mitberücksichtigt (Größe des Dammes, Einstauvolumen, Verschiebung des Dammkörpers, Bepflanzung). Um einen Hochwasserschutz sicher gewährleisten zu können, sind jedoch nur minimale Veränderungen der Lage des Dammkörpers sowie des Einstauvolumens möglich. Auch unter Berücksichtigung aller technisch möglichen Minimierungsmaßnahmen verbleibt das Risiko der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Erhaltungsziele.

Ein Projekt, für welches eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, ist gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Nach § 34 BNatSchG dürfen Projekte oder Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen oder führen können, nicht zugelassen werden bzw. die Zulassung ist nur im Rahmen einer Ausnahme- bzw. Abweichungsprüfung möglich. Hierbei ist eine konkrete Abwägung zwischen den Vorhabensinteressen und den Integritätsinteressen des betroffenen Schutzgebietes durchzuführen.

Eine Zulassung nach Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL sowie § 34 Abs. 3-5 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und diese die konkret betroffenen NATURA 2000-Belange nachweislich überwiegen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Es sind die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des NATURA 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorzusehen bzw. umzusetzen.

Da ein Gebiet mit prioritären Lebensraumtypen betroffen ist, können als überwiegende öffentliche Interessen nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL).

Der Hochwasserschutz stellt ein öffentliches Interesse im Sinn des § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies in einer Entscheidung vom 27. Januar 2000 bestätigt. Das Gericht führt aus, dass Maßnahmen, die unmittelbar dem Gesundheitsschutz und Maßnahmen des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Hochwasserschutzes dienen, zulassungsfähig sind. Aus der Definition des Hochwasserrisikos in § 73 Abs. 1 Satz 2 WHG ergibt sich, dass mit dem Hochwasserschutz stets

und in primärer Weise der Schutz der menschlichen Gesundheit verfolgt wird.

Die Stadt Dillenburg und insbesondere der Stadtteil Niederscheld waren bereits mehrfach von den Auswirkungen eines Hochwassers betroffen. Die topographische Situation vor Ort bedingt eine schnelle Entwicklung eines Hochwasserereignisses und damit einhergehend eine besonders hohe Gefährdung für Leib und Leben der Anrainer. Die geringe Vorwarnzeit macht eine Evakuierung der Bevölkerung oder das Ergreifen sonstiger Sofortmaßnahmen unmöglich, d. h. der Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. die öffentliche Sicherheit können bei Auftreten von Überschwemmungen mit hohen Fließgeschwindigkeiten nicht gewährleistet werden. Das Hochwasserereignis aus dem Jahr 2006 mit einer immensen Schadensbilanz indizierte in Kooperation mit dem Regierungspräsidium Gießen die Ausarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für die Schelde und deren Nebengewässer.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann und es daher im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist.

Der Hochwasserschutz eines Gebietes ist zu den zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses zu rechnen, für die gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG eine Abweichung von § 34 Absatz 2 zugelassen werden kann, wenn gleichzeitig zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sowie die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 notwendigen Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Zu C.4.1 bis C.4.7: Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um den europarechtlichen Anspruch der Kohärenz von Natura 2000-Gebieten gerecht zu werden. Sie sind notwendig, um eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilen zu können.

### **5.5.5 Forst**

Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens ist die Rodung von Wald in einer Flächengröße von insgesamt 1.142 m<sup>2</sup> zur Errichtung eines Dammbauwerkes geplant. Hiervon sollen 356 m<sup>2</sup> Waldfläche dauerhaft gerodet und 786 m<sup>2</sup> temporär gerodet und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder aufgeforstet werden.

Die forstrechtliche Genehmigung nach § 12 Absatz 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für die Rodung von Wald in einem Flächenumfang von 1.142 m<sup>2</sup> (davon 356 m<sup>2</sup> dauerhaft und 786 m<sup>2</sup> vorübergehend) im Rahmen der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Niederscheld wird erteilt unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen C.5.1 bis C.5.14.

Zu C.5.1 und C.5.2: Die obere Forstbehörde ist zur Wahrung ihrer Aufsichts-

und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

Zu C.5.3: Das Hessische Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu informieren.

Zu C.5.4: Das Hessische Forstamt unterstützt in seiner Funktion als untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der oberen Forstbehörde.

Zu C.5.5: Die Nebenbestimmung ist zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht erforderlich.

Zu C.5.6: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die angrenzenden Waldflächen vor Schäden zu bewahren.

Zu C.5.7: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden.

Zu C.5.8: Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

Zu C.5.9 und C.5.10: Diese Nebenbestimmungen sind für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes erforderlich.

Zu C.5.11: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden. Zudem ist die erforderlich, um eine schnelle, fachgerechte Wiederbewaldung der Flächen ermöglicht wird.

Zu C.5.12 und C.5.13: Diese Nebenbestimmungen sind für die ordnungsgemäß Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich.

Zu C.5.14: Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe beruht auf § 12 Abs. 5 HWaldG. Gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 und 2 HWaldG ist demnach eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können. Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe liegen vor. Die Höhe ist nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen. Die Abgabe ist zweckgebunden zum Erhalt des Waldes zu verwenden.

Die für eine Rodung mit dem Ziel der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Die Anlage einer solch kleinen Ersatzaufforstungsfläche im Flächenumfang von 356 m<sup>2</sup> ist nicht wirtschaftlich sinnvoll.

Die Erhebung der Walderhaltungsabgabe erfolgt gemäß der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV) vom 06.12.2018. Maßgeblich

ist der § 2 Abs. 1 und 2 WaldAbgV. Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemarkung und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von je einem Euro je m<sup>2</sup> zusammen. Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 356 m<sup>2</sup> dauerhaft gerodeter und nicht durch Ersatzaufforstung kompensierter Waldfläche wie folgt:

Zonaler Bodenrichtwert je Bodenrichtwertzone (BORIS Hessen, abgerufen am 15.03.2024) einschließlich Kulturkosten in Höhe von 1 €/ m <sup>2</sup>	Flächen der dauerhaften Rodung verrechnet mit zonalem Bodenrichtwert und Kulturkosten
Dillenburg-Niederscheld (1,70 €/ m <sup>2</sup> )	356 m <sup>2</sup> x 1,70 € = 605,20 €
<b>Summe</b>	<b>605,20 €</b>

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen von Bäumen auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu zahlen.

### 5.5.6 Fischerei

Um die Durchgängigkeit für Fische und benthale Wirbellose dauerhaft zu sichern und die Beeinträchtigung während der Bauzeit möglichst gering zu halten sind die Auflagen erforderlich, welche im Folgenden begründet werden.

Zu A.1.28: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Durchgängigkeit für Fische und benthale Wirbellose im Bereich der Drosselstrecke im Damm zu gewährleisten.

Zu A.1.29: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass im Niedrigwasserfall eine ausreichende Fließtiefe gewährleistet ist. Dies hätte mit dem Grundablass i. S. d. vorgelegten Planung mit einer ebenen 3,40 m breiten Gewässersohle nicht sichergestellt werden können.

Zu A.1.30: Diese Nebenbestimmung ist zum Schutz der Fische und zur Vermeidung womöglich entstehender Fischfallen erforderlich.

Zu A.1.31: Diese Nebenbestimmung ist zur Sicherstellung der biologisch erforderlichen Fließtiefe und zur Gewährleistung der Standsicherheit erforderlich.

Zu A.2.11: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um ein Wiedereinschwimmen von Fischen in den Gewässerabschnitt während des Vorhabens zu verhindern.

Zu A.2.12: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Beeinträchtigung der in der Schelde festgestellten Fischarten und deren Laichzyklus (Laichwanderung der Bachforelle im September, Laichphase der Groppe von März-Mai) bestmöglich zu verringern.

Zu A.2.13: Diese Nebenbestimmung ist zur Verhinderung negativer Auswirkungen durch Feinsediment- und Schadstoffeinträge auf das Gewässer erforderlich.

Die Forderung keine Störsteine unterhalb des Damms einzubauen kann aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht berücksichtigt werden. Die Störsteine dienen der Energieumwandlung und schützen Unterwasserliegende Strukturen und Uferbereiche.

## **5.6 Regionalplanung**

### **5.6.1 Sachverhalt**

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens ist der aktuelle Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Bereich als

- Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz,
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft,
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug (randlich),
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie als
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen fest.

Durch das Vorhaben kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT) des im RPM 2010 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellten FFH-Gebiets kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist nicht mit Ziel 6.1.1-1 des RPM 2010 vereinbar. Folglich liegt eine Abweichung von dem genannten Ziel der Raumordnung vor. Gemäß § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) ist neben der wasserrechtlichen Planfeststellung eine gesonderte Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich. Die vorliegende Drucksache wird daher dem verfahrensführenden Dezernat 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz im Rahmen der Beteiligung vorgelegt und auf diesem Weg in die Genehmigung einfließen.

Nach § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) soll für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bedürfen sowie Deich- und Dammbauten ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Nach § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m. § 11 HLPG Drucksache IX/6 kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Im vorliegenden Fall wird ein Raumordnungsverfahren für nicht erforderlich gehalten, u.a. da eine Alternativenprüfung bereits auf Ebene des Hochwasserschutzkonzepts erfolgt ist und zudem im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen eine kleinräumige

Alternativendiskussion stattgefunden hat. Die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen sind geeignet, die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im konkreten Zulassungsverfahren zu prüfen.

### 5.6.2 Abweichungszulassung

Der im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zu erteilenden Abweichungszulassung von den Zielen des RPM 2010 für die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nordöstlich Niederscheld wird zugestimmt.

Nach § 8 Abs. 1 HLPG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben.

Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafürsprechen, ihn als atypisch anzusehen. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass der Erteilung einer Befreiung von der Zielbeachtungspflicht im Rahmen der Planfeststellung zugestimmt werden kann.

### 5.6.3 Raumordnerische Bewertung

In den **Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz** sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln. Das geplante Vorhaben erfüllt diesen Zweck und entspricht daher der Zielvorgabe. Diese Prüfung hat im Rahmen der Erstellung des Hochwasserschutzkonzepts für den Einzugsbereich der Schelde stattgefunden. Danach stellt die Errichtung des beantragten HRB die effektivste Maßnahme zum Schutz der Ortslage dar, dezentrale Schutzmaßnahmen sind aufgrund des deutlich größeren Flächenbedarfs im Untersuchungsraum keine geeigneten Alternativen.

Die **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen (vgl. Ziel 6.1.1-1, RPM 2010). Die regionalplanerische Vorrangzuweisung zugunsten des Arten- und Biotopschutzes bedeutet in den *Vorranggebieten für Natur und Landschaft* nicht den Ausschluss jeglicher anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen Nutzungen, Planungen und Maßnahmen, die mit dem jeweiligen Schutzziel nicht vereinbar sind.

Betroffen ist im konkreten Fall das FFH-Gebiet „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“. Zudem ist der Beckenraum Bestandteil des Landschaftsschutz-

gebiets „Auenverbund Lahn-Dill“. Im Bereich des Damms muss der Gewässerverlauf an das Absperrwerk angepasst und die Gewässersohle erosionsstabil ausgebaut werden. Zudem werden durch das Dammbauwerk und die Anlage von Betriebswegen ca. 0,8 ha überbaut bzw. stark beeinträchtigt. Entsprechend der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung können durch diesen Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen der LRTen 6431 „Hochstaudenfluren der planaren bis collinen Stufe“ (ca. 170 m<sup>2</sup>), 6510 „Mageres Flachland-Mähwiesen“ (ca. 630 m<sup>2</sup>) und \*91E0 „Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (ca. 220 m<sup>2</sup>) nicht ausgeschlossen werden. Zudem kommt es anlagebedingt zu einem Verlust von Habitatflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und einer Beeinträchtigung der Lokalpopulation der Groppe (beides Anhang-Arten der FFH-Richtlinie). Damit weicht das Vorhaben von dem o.g. Ziel 6.1.1-1 der Raumordnung ab, nach dem die gebietsspezifischen Schutzziele Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen haben. Da auch ein prioritärer Lebensraumtyp (\*91E0) betroffen ist, können gem. § 34 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Da der Bau des HRB dem Schutz der Zivilbevölkerung vor Hochwassergefahren bzw. von Leib und Leben dient, erfüllt das Vorhaben diese Kriterien. Damit es zugelassen werden kann, sind gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Diese sog. Kohärenzmaßnahmen zur Neuschaffung von LRT-Flächen sind – wie auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen – mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt und im unmittelbaren Beckenbereich geplant. Insgesamt betrachtet kann die Zielabweichung vom RPM 2010 daher als vertretbar bezeichnet werden.

In den **Vorranggebieten Regionaler Grünzug** hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft (vgl. Ziel 6.1.2-1, RPM 2010). Die Zugänglichkeit des Gebiets wird durch das Dammbauwerk entlang der Straße nicht beeinträchtigt. Der Bereich steht nach Realisierung der Baumaßnahme wieder als Erholungsraum zur Verfügung, hat allerdings als solcher aufgrund seiner Lage angrenzend an ein Gewerbegebiet und die in diesem Bereich stark frequentierte Schelde-Lahn-Straße keine große Bedeutung. Darüber hinaus ist die Maßnahme nicht geeignet zu einer Zersiedlung oder zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten beizutragen. Die Aspekte Wasserhaushalt sowie die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse werden bei den jeweiligen Gebietskategorien Grundwasserschutz und Klimafunktionen behandelt. Eine raumbedeutsame Beeinträchtigung des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* ist insgesamt betrachtet nicht erkennbar.

In den **Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft** soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden. In der Abwägung ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Grundsatz 6.3-2, RPM 2010). Das Ertragspotential der Fläche ist hoch, die Feldkapazität und Standorttypisierung werden als mittel bewertet. Anlage- und baubedingt kommt es zu einem Verlust extensiv genutzter Grünlandflächen von ca. 0,5 ha. Bei einem HQ 100 wird eine Extensivwiese in einer Größenordnung von ca. 1 ha überflutet. So wird durch die Anlage des HRB die Nutzung des extensiven Grünlands zwar durch gelegentliche Einstauereignisse sowie der artgerechten Wiesenbewirtschaftung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erschwert, aber nicht unmöglich gemacht. Lediglich ein sehr geringer Flächenanteil geht dauerhaft durch den Dammbau verloren, der zudem entlang des Straßendamms geplant ist und damit keine landwirtschaftlichen Flächen durchschneidet. Eine raumbedeutsame Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft ist daher nicht erkennbar.

Die **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Grundsatz 6.1.4-12, RPM 2010). Der Bereich befindet sich innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III, die Verschmutzungsempfindlichkeit wird in den Antragsunterlagen mit mittel bis gering angegeben und die Grundwasserschutzfunktion mit mittel bewertet. Das Vorhaben führt weder zu Änderungen des Grundwasserspiegels noch zu Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität. Eine Beeinträchtigung des *Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz* ist daher nicht erkennbar.

In den **Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen** sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1, RPM 2010). Der Verlust von frischluftproduzierenden Flächen im HRB ist im Verhältnis zu dem in diesem Bereich dargestellten Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen sehr gering und entfaltet laut Antragsunterlagen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation. Auch die Errichtung des Damms direkt parallel zum bereits bestehenden Straßendamm führt zu keinen signifikanten Reliefänderungen, so dass das Bauwerk keine zusätzliche Barriere für den Lufttransport darstellen wird. Zudem ist eine bioklimatische Belastung innerhalb des locker bebauten Stadtteils Niederscheld ohnehin nicht gegeben, da die Ortslage aufgrund der geringen Siedlungsdichte keine städtischen Überwärmungen aufweist. Eine relevante Beeinträchtigung des Schutzguts Klima bzw. des Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

## **5.7 Grundwasser**

Das geplante Bauvorhaben liegt teilweise in der Zone III und reicht im Südwesten bis an die Zone II des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Niederscheld „Vor den Birnbäumen“, das mit der Verordnung des RP Gießen vom 25.02.2019 festgesetzt wurde, heran.

Das HLNUG führt in seiner Stellungnahme vom 20.03.2019 aus, dass auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Brunnen (60m Entfernung), eine Beeinflussung der Trinkwasserqualität während der Bauarbeiten und dem späteren Betrieb der Anlage nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Durch die Baumaßnahme wird die Grundwasserüberdeckung teilweise verringert oder entfernt. Dadurch wird die Schutzwirkung beeinträchtigt bzw. der Grundwasserleiter wird offengelegt. Da der Staudamm angrenzend zu Zone II des Wasserschutzgebietes geplant ist, kann es zu Trübung und Verkeimung des aus dem Brunnen Niederscheld gewonnenen Rohwassers während der Bauphase kommen. Verunreinigungen durch Kraft- und Schmierstoffe von Baumaschinen können zudem zu qualitativen Beeinträchtigung des Rohwassers führen.

Das Rohwasser wird während der Bauphase auf Trübung und Verkeimung überprüft. Im Falle einer Verunreinigung des Brunnenwassers kann die Trinkwasserversorgung durch andere Gewinnungsanlagen kurzfristig sichergestellt werden.

Im Hochwasserfall wird Oberflächenwasser in die ungesättigte Zone über dem Grundwasserleiter eindringen. Eine Beeinträchtigung des Rohwassers im Hochwasserfall ist aufgrund des gespannten Grundwassers gering, jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die Trinkwasserversorgung kann im Falle einer Beeinträchtigung des Rohwassers und der daraus resultierenden temporären Abschaltung des Brunnes Niederscheld, durch eine Ringversorgung aufrechterhalten werden. Eine Versorgungssicherheit ist hierdurch gegeben. Um nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers weitestgehend ausschließen zu können und um die Trinkwasserversorgung sicher zu stellen, sind die Nebenbestimmungen A.2.3 sowie B.1.1 bis B.1.13 erforderlich.

## **5.8 Vorsorgender Bodenschutz**

Die im Beteiligungsverfahren eingebrachten Vorgaben bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes, bzw. für die geplante Flächennutzung nach den Grundsätzen eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden, der Beschränkung der Bodeneingriffe auf das notwendige Maß, der Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, der Wiederherstellung der Baustraßen und –flächen in den vorherigen Zustand sowie der Empfehlung eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen entsprechenden Fachgutachter wurden in die Auflagen A.1 und A.2 übernommen.

## **5.9 Altlasten**

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen in der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig.

Sollten bei den Maßnahmen umweltrelevante Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die zuständige Behörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

## **5.10 Denkmalschutz**

Zu D.1.1: Die Belange von Hessen Archäologie sind nach derzeitigem Wissensstand nicht betroffen. Zur Sicherung von möglichen Bodendenkmälern sind aufgefundene Bodendenkmäler den Behörden des Denkmalschutzes zu melden. Die Nebenbestimmung D.1.1 dient der Konkretisierung von § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

## **5.11 Straßen- und Verkehrswesen**

Die Sicherheit des Verkehrs auf der L 3042 sowie das Straßenbauwerk selbst und dessen Erhaltung dürfen durch Bau und Betrieb des HRB sowie der Betriebswege nicht beeinträchtigt werden.

Mit Stellungnahme vom 08.02.2017 sowie vom 30.01.2018 erfolgte die Aufforderung, dass die Anbindung des Betriebsweges an die L 3042 sowie die Verzahnung von Straßendammkörper mit L 3042 genauer dargestellt werden soll. Diese Detailabstimmung kann erst in der Ausführungsplanung unter Beteiligung der ausführenden Baufirmen erfolgen. Sollte anschließend eine Verschiebung der Dammaufstandsfläche von der L 3042 weg erforderlich sein, sind die entsprechenden hydraulischen, geotechnischen und naturschutzfachlichen Untersuchungen in einer Planänderung zu beantragen.

Zu A.1.23: Die Auflagen ist erforderlich, damit noch offene Absprachen bezüglich der Anbindung der Anlagenteile an die L 3042 mit Hessen Mobil abgestimmt werden. Darunter fällt explizit die Anbindung des Dammkörpers an die L 3042.

Zu D.2.1 bis D.2.3: Diese Nebenbestimmung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.

Zu D.2.4 bis D.2.6: Die Auflagen sind erforderlich, um die Standsicherheit des Straßendamms und der Überführung über die Scheide dauerhaft zu gewährleisten.

Zu D.2.7 bis D.2.11: Die Auflagen sind erforderlich, damit die gesetzlichen Kontrollpflichten von Hessen Mobil nicht beeinträchtigt werden. Dafür ist vor

allem eine uneingeschränkte Begehrbarkeit der Anlage für Prüf- und Erhaltungsarbeiten erforderlich.

## **5.12 Infrastruktureinrichtung**

Zu A.1.24 und A.1.25: Im Planbereich des HRB Niederscheld befinden sich Versorgungskabel, welche vor Baubeginn aufgesucht und bei Bedarf verlegt werden müssen, um den Fortbestand der Infrastruktureinrichtung zu gewährleisten.

## **6 Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Mit Schreiben vom 12.09.2016 beantragte die Stadt Dillenburg, die Entscheidung über die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 WHG in den Planfeststellungsbeschluss einzubeziehen.

Das Hochwasserrückhaltebecken Niederscheld dient dem Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Schelde und hier insbesondere dem Schutz der Ortslage Niederscheld. Somit dient die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit.

Im Vorfeld der aktuellen Planung wurde ein Hochwasserschutzkonzept für das Einzugsgebiet der Schelde erstellt (Hochwasserschutzplanung im Einzugsgebiet der Schelde, März 2010). In diesem Konzept wurde die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des HRB Niederscheld nachgewiesen. Es wurde belegt, dass eine wesentliche Minderung der Hochwassergefahren im Einzugsgebiet der Schelde nur durch die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken erreicht werden kann. Zum Schutz der Ortslage Oberscheld sind die Hochwasserabflüsse der Schelde und der Tringensteiner Schelde zu berücksichtigen. Zum Schutz der Ortslage Niederscheld vor dem Hochwasserabfluss der Schelde stellt das HRB Niederscheld in Verbindung mit den drei oberhalb liegenden HRB die effektivste Maßnahme dar.

Der Standort des Absperrbauwerkes wurde unter Berücksichtigung der Geländetopographie und der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie auf andere Nutzungen und Schutzgüter (z. B. Bebauung, Straße, FFH-Gebiet) ausgewählt und optimiert.

Aus den vorgenannten Gründen konnte dem Antrag auf Einbeziehung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung nach § 71 WHG entsprochen werden.

Soweit Flächenmanagement oder Bodenordnung notwendig sein sollte, ist das Amt für Bodenmanagement Marburg einzubinden. Neben einer Enteignung als Grundlage zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG besteht auch die Möglichkeit zum Tausch einzelner Flächen nach den Regeln des freiwilligen Landtausches nach § 103 ff. FlurbG., jedoch mit der Maßgabe das alle Beteiligten dies freiwillig tun und keine weiteren bodenordnerischen Maßnahmen im größeren Umfang anstehen.

## **7 Kostenermittlung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss und die UVP-Prüfung sind kostenpflichtige Amtshandlungen (§§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 HVwKostG), für die

Verwaltungsgebühren erhoben werden (§§ 1, 2, 11, 14 HVwKostG i.V.m. VwKostO-MUKLV in derzeit gültiger Fassung).

Die Gebühren für dieses Planfeststellungsverfahren bestimmen sich nach Gebühren-Nummer 16322 der VwKostO-MUKLV.

Danach sind als Gebühr 24 % des Mittelsatzes des Honorars der jeweiligen Honorarzone nach der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), der das Bauprojekt nach Anlage 12, Nr. 12.12 HOAI zugeordnet ist, in Ansatz zu bringen.

Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme ohne Umsatzsteuer und ohne Ingenieurleistungen. Die Investitionskosten (netto) werden nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Kostenberechnung auf **892.000,00 €** festgesetzt.

Die planfestgestellten Maßnahmen werden der **Honorarzone III** zugeordnet. Der Mittelsatz der Gebührensätze nach HOAI beträgt **80.126,63 €**.

Dementsprechend werden 24 % der anzurechnenden Honorarkosten, somit **19.230,39 €** als Gebühr angesetzt.

Die Gebühren für die Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmen sich nach Gebühren-Nummer 1623332 VwKostO-MUKLV in derzeit gültiger Fassung. Die Gebühr beinhaltet einen Zuschlag von 20 v. H. auf die Gebühr des wasserrechtlichen Verfahrens, dem die Maßnahme zugeordnet ist.

Unter Berücksichtigung dieses Aufschlages ergibt sich ein **Betrag in Höhe von 23.076,47 €**.

Für die Erteilung der Erlaubnis für das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens am Standort des HRB Niederscheld ist ebenfalls eine Verwaltungsgebühr festzusetzen. Gemäß Nr. 161 der VwKostO-MUKLV in derzeit gültiger Fassung umfasst die Planfeststellung alle Gebühren für die durch die Konzentrationswirkung ersetzten behördlichen Entscheidungen mit Ausnahme der wasserrechtlichen Zulassungen für die im Zusammenhang mit den Maßnahmen vorgesehenen Gewässerbenutzungen.

Die Gebühren für die o.g. Gewässerbenutzungen richten sich nach dem Gebührentatbestand Nr. 16224 der VwKostO-MUKLV. Demnach ist eine Rahmengebühr in Höhe von 300,00 € bis 3.000,00 € zu erheben.

Der geplante Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens dient dem verbesserten Hochwasserschutz. Somit liegt ein öffentliches Interesse vor, weshalb kein Vorteilsfaktor anzusetzen ist. Demzufolge wird die Verwaltungsgebühr für den Erlaubnistatbestand auf die Mindestgebühr in Höhe von **300,00 €** festgesetzt.

Der Antragsteller ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG zur Zahlung verpflichtet, weil er die Amtshandlung veranlasst hat.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **23.376,47 Euro** bis zum **23.12.2024** unter Verwendung folgender Angaben:

<b>Zahlungsempfänger:</b>	<b>HCC-RP GI Zentrale</b>
<b>Institut</b>	<b>Landesbank Hessen-Thüringen</b>
<b>IBAN</b>	<b>DE65 5005 0000 0001 0058 83</b>
<b>BIC</b>	<b>HELADEFFXXX</b>
<b>Verwendungszweck</b>	
<b>Referenznummer</b>	<b>2408954123300065</b>

**Ohne die Angabe der Referenznummer kann die Zahlung nicht zugeordnet werden!**

**Die Nebenbestimmung C.5.14 ist zu beachten und die festgesetzte Walderhaltungsabgabe wie dort angegeben zu zahlen.**

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG).

Die Kosten gelten als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Vielhauer

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Rechtsvorschriften und ihre Fundstellen:**

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 S. 33)
HWG	Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. Nr. 22 S. 475)
WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
Mindestwasser-erlass	Regelungen zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer (Mindestwassererlass) vom 15.01.2018 (StAnz. 6/2018 S. 252), neugefasst am 13.02.2023 (StAnz. 7/2023 S. 267)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11.07.2022 (GVBl. S. 402)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151 S. 41).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I S. 5)
HeNatG	Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25.05.2023 (GVBl. Nr. 18, S. 379), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. Nr. 22 S. 475)
HBO	Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. Nr. 25 S. 582)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 394 S. 28)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151 S. 1)
HFischG	Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG) vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.11.2022 (GVBl. S. 576)
HFischV	Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische, die Fischerprüfung, die Fischereiabgabe und die Hegegemeinschaften (Hessische Fischereiverordnung - HFischV) vom 14.04.2023 (GVBl. S. 318)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S.1, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
OGewV	Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73 S. 8)
KV	Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Öko-konten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652)